



Ausschuss für Verwaltungsstrukturreform (AVSR) (36.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (AKo) (64.)
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (80.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

13. Januar 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 16.45 Uhr

Vorsitz: Bodo Champignon (SPD) (AGS)

Stenografen: Manfred Kehrer (als Gast)
Hildegard Müller, Simona Roeßgen und Christoph Filla,
Michael Endres (Federführung)

Verhandlungspunkt:

**Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung
in Nordrhein-Westfalen**
(Zweites Modernisierungsgesetz - 2. ModernG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4320

Die Ausschüsse führen zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durch; Beschlüsse werden nicht gefasst.

*Hinweis: Die Seitenzahlen beziehen sich auf den
Beginn der abgegebenen Statements*

Block IV: Artikel 17 bis 24 und 35

Sachverständige/r	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Michael Stengel	Landesverband der Gehörlosen NRW e.V.		1

1. Fragerunde ab Seite 2

Fortsetzung Block IV

Sachverständige/r	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Dr. Engelbert Münstermann	Städtetag NRW	3608, 3629	2
Franz-Josef Schumacher	Landkreistag Nordrhein-Westfalen	3533	3
Ernst Giesen	Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	3543	7
Wolfgang Schäfer	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	3508	8
Ferdinand Esser	Landschaftsverband Rheinland	3620	11
Heinz-Josef Kessmann	Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege	3544	12
Berthold Holzgreve	Sozialverband VdK, zugleich Reichsbund und Bund der Kriegsblinden	3480	13

2. Fragerunde ab Seite 14

Fortsetzung Block IV

Sachverständige/r	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Bernd Vallentin	Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, zugleich DAG	3553, 3614	23

Ausschuss für Verwaltungsstrukturreform (36.) (öffentlich)

13.01.2000

Ausschuss für Kommunalpolitik (64.) (öffentlich)

es

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und

Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (80.) (öffentlich)

*Hinweis: Die Seitenzahlen beziehen sich auf den
Beginn der abgegebenen Statements*

Sachverständige/r	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Christian Zechert	Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie; Westfälische Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e. V.	3584	23
Gertud Bicansky-Schilgen	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Landesverband Nordrhein-Westfalen	3612	24
Matthias Seibt	Verein Psychiatrie-Erfahrener Bielefeld, zugleich Landesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener NRW im Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e. V.	3583	25
Claudia Seydhold	Arbeitsgemeinschaft Gemeinepsychiatrie Rheinland e. V.	3609	25
Otto B. Ludorff	Verband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen in NRW e. V.	3603	26
Bodo Keissner	Arbeitsgemeinschaft der Fachseminare für Altenpflege in kommunaler Trägerschaft in NRW	3554	27

3. Fragerunde ab Seite 28

Weitere eingegangene Zuschriften:

Institution	Zuschrift(en) 12/
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	3605
Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag	3592
Förderverein der Rheinischen Schulen für Körperbehinderte Belvederestraße e. V.	3555
Landesseniorenvertretung NRW e. V.	3550
Bund der Steuerzahler NRW e.V.	3601
Deutscher Beamtenbund NRW	3590
Deutscher Gewerkschaftsbund	3627

Vorsitzender Bodo Champignon (AGS): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie zur 80. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, zur 36. Sitzung des Ausschusses für Verwaltungsstrukturreform sowie zur 64. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik. Die Tagesordnung haben Sie mit der Einladung E 12/1903 (Neudruck) erhalten. Die öffentliche Anhörung zum 2. Modernisierungsgesetz wird heute Nachmittag mit Block IV fortgesetzt. Diese öffentliche Anhörung dauert insgesamt drei Tage und findet in der Zeit vom 12. bis 14. Januar 2000 statt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde durch das Plenum am 30. September 1999 - federführend - an den Ausschuss für Verwaltungsstrukturreform sowie zur Mitberatung an die Fachausschüsse überwiesen. Durchgehend beteiligen sich der federführende Ausschuss für Verwaltungsstrukturreform sowie der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik im Rahmen von Pflichtsitzungen an dieser Veranstaltung. Am heutigen Nachmittag wird insbesondere die Anhörung zu den Artikeln 17 bis 24 und 35 erfolgen.

Ich möchte an dieser Stelle die neu hinzugekommenen Expertinnen und Experten recht herzlich begrüßen und darauf hinweisen, dass der Verzehr von Speisen und Getränken hier im Plenarsaal nicht gestattet ist. Sie können das Casino auf dieser Ebene nutzen. Im Übrigen möchte ich Sie bitten, das Betriebsrestaurant im Hause aufzusuchen, falls Sie es wünschen.

An der Saalrückwand liegen Überstücke der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen für Sie aus. Ebenfalls gedruckt und verteilt wurden Zuschriften von nicht eingeladenen Institutionen und Verbänden. Erst sehr spät eingegangene und daher noch nicht aufgeführte Zuschriften wurden oder werden noch verteilt.

Dass die ausliegenden Listen nicht unbedingt vollständig sind, liegt daran, dass uns diverse Stellungnahmen und Teilnahmeerklärungen verspätet erreicht haben. Diejenigen Expertinnen und Experten, die zu der heutigen Veranstaltung eingeladen sind und sich nicht in der Rednerliste wiederfinden, mögen sich bitte schnell an die Ausschussassistenten hier zu meiner Rechten wenden, wenn ein Redebeitrag beabsichtigt ist.

Meine Kolleginnen und Kollegen möchte ich darauf hinweisen, dass die Anwesenheitslisten am Eingang zum Plenarsaal ausliegen.

Wir beginnen die Anhörung mit dem Landesverband der Gehörlosen NRW e.V. Vortragen wird Herr Michael Stengel. Herr Stengel wird in Gebärdensprache vortragen. Übersetzen wird von ihrem Platz aus Frau Knühmann-Stengel.

Michael Stengel (Landesverband der Gehörlosen)

(Simultanübersetzung Gebärdensprache): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Als Vertreter des Landesverbandes der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen, dem insgesamt 80 Mitgliedsvereine mit zirka 4 000 gehörlosen Mitgliedern angeschlossen sind, mache ich sehr gern von der Möglichkeit Gebrauch, heute hier zu dem vorgenannten Thema Stellung zu nehmen.

Generell ist der Landesverband der Gehörlosen für eine Umstrukturierung, und er begrüßt diese auch, wenn sie denn für die gehörlosen Bürger klar und durchschaubar ist. Dezentrale, bürgernahe Dienstleistungsangebote, zum Beispiel in Form von gebärdensprachkundigen Beratern innerhalb der Verwaltungen und in Form von ausgebildetem Fachpersonal, das sich in der Gehörlosenarbeit auskennt, würden wir sehr begrüßen und als Hauptvorteil einer Verwaltungsstrukturreform ansehen.

Dennoch hat unser Verband einige Bedenken bezüglich der Umsetzung, die die gehörlosen Bürger und Bürgerinnen im Lande doch sehr verunsichern. Ich möchte zunächst auf das eingehen, was wir da sehen.

Vor zwei Jahren ist ein neues Gesetz mit dem Namen Gehörlosenhilfe in Kraft getreten. Zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens im Landtag war das alles sehr verwirrend. Anträge konnten zentral oder dezentral bei Stadt- oder Kreisverwaltungen oder bei den Landschaftsverbänden gestellt werden. Die Stadt- und Kreisverwaltungen haben immer wieder Probleme gehabt in der Kommunikation mit den einzelnen Gehörlosen, sodass die Gehörlosen bis heute in den unterschiedlichsten Fällen aufgrund der kommunikativen Defizite Probleme haben, ihr Recht auf Behördenhilfe durchzusetzen. Dies liegt einfach daran, dass es nicht in jeder Stadt und nicht in jedem Verwaltungsapparat Personen gab, die sich in der Gehörlosenproblematik auskannten oder überhaupt mit den Gehörlosen kommunizieren konnten.

Wenn es im Zusammenhang mit der Verschlinkung der Verwaltung künftig Sachbearbeiter geben sollte, die sich in der Gehörlosenthematik auskennen, sodass ein Gehörloser dort vorsprechen kann, wäre das vorteilhaft. Andererseits würde es zu Nachteilen führen, wenn es diese Personen nicht mehr gäbe.

Wir haben ja schon eine jahrelange Zusammenarbeit mit den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe gehabt. Innerhalb dieser Zusammenarbeit haben wir ein sehr gut strukturiertes Beratungsnetz für Gehörlose aufbauen können. Dort sind Fachleute eingestellt, die sehr gute Kenntnisse im Bereich der Gebärdensprache, im Bereich der Gehörlosenproblematik haben, die mit Gehörlosen kommunizieren können. Das ist ein hervorragendes Ergebnis für uns gewesen, und wir möchten natürlich, dass es, wenn dezentralisiert wird, wenn also auf Verwaltung vor Ort umgesetzt wird, in der Stadt- oder Kreisverwaltung die entsprechenden Personen gibt.

Aber dennoch haben wir in dieser Hinsicht Bedenken. Denn wie soll das funktionieren, wenn auf der einen Seite dezentral gearbeitet werden soll, auf der anderen Seite aber eventuell ein Stellenabbau damit einhergehen soll? Wenn es aber so wäre, dass innerhalb jeder Stadt- oder Kreisverwaltung Personen arbeiten würden, die sich mit unserer Problematik auskennen, stünden wir natürlich besser da, als das heute der Fall ist. Aber wie soll das nach einem eventuellen Stellenabbau aussehen? Wer macht dann die Arbeit für Gehörlose? Wer ist dann vor Ort Ansprechpartner für Gehörlose? Wo ist das Fachpersonal für Gehörlose? Ist es möglich, in jeder einzelnen Stadt Personen einzustellen, die mit uns kommunizieren können, wenn es um alle Arten von Verwaltungskontakten geht?

Wir sehen darin eine Gefahr; denn wir haben vor zehn Jahren angefangen, in den Landschaftsverbänden dieses Beratungsnetz aufzubauen. Wir haben einfach die Sorge, dass das Ganze wie ein Kartenhaus in sich zusammenfällt. Wir haben uns sehr viel Mühe gegeben, dieses Beratungsnetz mit Unterstützung der Landschaftsverbände aufzubauen. Das Fachpersonal im Bereich Gehörlosensarbeit, welches unsere Kommunikationsform, die Gebärdensprache, beherrscht, ist sehr selten. In Nordrhein-Westfalen gibt es wenige ausgebildete Leute. Man kann natürlich solche Leute ausbilden, und das wird auch an vielen Orten versucht, aber dennoch sind sie sehr selten. Ich wiederhole immer wieder: Die Landschaftsverbände haben es geschafft, diese Leute für sich zu gewinnen und uns beim Aufbau dieses Netzes zu unterstützen.

Die Gehörlosen nehmen die Angebote der Landschaftsverbände sehr gern an und stehen auch den Beratungsangeboten wohlwollend gegenüber. Wenn das Ganze nun auf Kreis- und Stadtebene umstrukturiert wird, ist das sehr problematisch. Wir haben um jede einzelne Stelle, um jede einzelne Fachkraft, um jeden einzelnen Treffpunkt gekämpft. Wenn wir dann auch noch auf der Ebene jeder Stadt kämpfen sollen, bedeutet das für den Landesverband der Gehörlosen eine wahnsinnige Mehrarbeit und eine zusätzliche Belastung. Ich weiß auch nicht, wie der Landesverband das in jeder einzelnen Stadt machen soll. Wie soll er jede einzelne Stadt unterstützen können?

Sehr geehrte Damen und Herren, ich hoffe, dass ich ganz kurz die Bedenken erklären konnte, die wir mit der Verwaltungsstrukturreform haben. Ich möchte zum Ausdruck bringen, dass wir Gehörlosen diese Reform als sehr problematisch ansehen. Wir möchten daher beantragen, dass in den Gemeindeordnungen verankert wird, dass in jeder einzelnen Stadt und in jedem einzelnen Kreis Gehörlosenberatungsstellen mit gebärdensprachkundigem Fachpersonal, mit Fachpersonal, welches sich in der Gebärdensprache auskennt, eingerichtet werden. Dies soll zur Pflichtaufgabe einer jeden einzelnen Gemeinde werden. Zur Ausbildung und Schulung dieses Fachpersonals steht der Landesverband gern zur Verfügung. Nur wenn das in den

Gemeindeordnungen verankert wird, können wir sicher sein, dass es eine entsprechende gesetzliche Regelung gibt. Der Landesverband unterstützt dies natürlich sehr gern und wird auch immer zur Verfügung stehen, wenn es Anfragen und Probleme gibt.

Wenn es aber nicht möglich ist, eine solche Regelung in den Gemeindeordnungen zu verankern, bitten wir, am Status quo festzuhalten, dass nämlich die Landschaftsverbände von zwei festen Stellen aus diese Arbeit organisieren.

Vorsitzender Bodo Champignon (AGS): Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Stengel, und auch bei Ihnen, Frau Knühmann-Stengel, für die Übersetzung. Ich möchte jetzt in Anbetracht der Übersetzungssituation gleich eine Fragerunde anschließen.

Hans Krings (SPD): Ich habe nur eine Nachfrage: Beherrschen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landschaftsverbandes, die die Ansprechpartner für die Gehörlosen sind, selbst die Gebärdensprache oder bedienen sie sich der Hilfe von Dolmetschern?

Michael Stengel (Landesverband der Gehörlosen) (Simultanübersetzung Gebärdensprache): Teils, teils. Auf jeden Fall kennen sich alle in den Problemen der Gehörlosigkeit aus. Eine Gebärdensprachkompetenz ist teils, teils vorhanden. Manche beherrschen die Gebärdensprache sehr gut, manche sind auf die Hilfe von Dolmetschern angewiesen, die beim Landesverband angestellt sind.

Vorsitzender Bodo Champignon (AGS): Ich sehe keine weiteren Fragen. Damit schreiten wir zum nächsten Block.

Dr. Engelbert Münstermann (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Mit dem Zweiten Modernisierungsgesetz sollen die Zuständigkeiten für die Hilfe zur Pflege von den Landschaftsverbänden auf die kreisfreien Städte und die Kreise übertragen werden. Damit sollen im Pflegebereich die Aufgabenveranlassung und die Finanzierungsverantwortung zusammengeführt und den Städten nach Ansicht der Landesregierung größere Spielräume für eigenes Handeln eingeräumt werden. Schön wärs, aber es ist leider nicht so.

Eine Zusammenführung von Aufgabenveranlassung und Finanzierungsverantwortung ist im Grundsatz gut. Sie entspricht dem von uns immer wieder beschworenen Verursacherprinzip, folgt sozusagen dem klassischen Motto "Wer bestellt, bezahlt!". Damit wird in der Regel die Erwartung verbunden, dass ohne einen

spendablen und zahlungskräftigen Dritten die Akteure vor Ort ihre Aufgaben kritisch hinterfragen und die damit verbundenen Ausgaben der Knappheit ihrer Kassen anpassen. Die Anwendung des Verursacherprinzips soll somit zu Kostenbewusstsein und letztlich zur Kostendämpfung führen. Insoweit wäre dies - gerade in Zeiten knapper Kassen - uneingeschränkt zu begrüßen.

Das Dumme ist nur, dass das Verursacherprinzip im wirklichen Leben bei der Hilfe zur Pflege nicht funktioniert. Dummerweise wurden im Bereich der Pflege nach Einführung der Pflegeversicherung eigene Entscheidungsstrukturen geschaffen. Nicht mehr die Städte als Träger der Sozialhilfe entscheiden darüber, wer in welcher Höhe Leistungen der Pflege erhält, sondern die Medizinischen Dienste der Pflegekassen.

Nicht die Städte, sondern die Medizinischen Dienste der Pflegekassen entscheiden über die Pflegestufen und die Frage, ob die Hilfe zur Pflege ambulant oder stationär erfolgen soll.

Nicht die Städte, sondern die Pflegekassen vereinbaren mit den Pflegeheimen die Gebühren für die Pflegeleistungen, die Pflegesätze.

Nicht die Städte, sondern die Pflegekassen und ihre Medizinischen Dienste entscheiden somit im Pflegebereich über die Höhe der im Einzelfall zu leistenden Sozialhilfe.

Also, nicht die Städte, sondern die Medizinischen Dienste bestellen; die Städte sollen zahlen.

Die beim Träger der Sozialhilfe, also bei den Städten, anfallenden Kosten der Pflege sind also fremdbestimmt und lokal nicht beeinflussbar. Die Zuständigkeitsverlagerungen hätten also wegen der besonderen Entscheidungsstrukturen im Pflegebereich weder einen Modernisierungseffekt noch einen Rationalisierungseffekt und erst recht keinen Kosteneinsparungseffekt.

Aber fatalerweise hätten diese Änderungen einen für die Städte bösen Finanzausgleichseffekt. Wegen des Wegfalls der Landschaftsumlage würden die meisten Kreise bei den Kosten der Pflege entlastet, die meisten Städte aber - das gilt vor allem für die strukturschwachen Städte - würden massiv belastet, ohne dass sie an diesen Lasten etwas ändern können.

Einige Beispiele, um nur "die Perlen des Reviers" zu nennen: Essen hätte eine Zusatzlast von 23 Millionen DM; Gelsenkirchen hätte eine Zusatzlast von 13 Millionen DM; Duisburg hätte eine Zusatzlast von 12 Millionen DM, ohne dass diese Städte selbst diese Last signifikant ändern könnten. Insgesamt käme es zu einer Verlagerung von mehr als 100 Millionen DM aus dem städtischen in den ländlichen Raum. Dies kann und darf nicht Ziel und Folge der geplanten Verwaltungsstrukturreform sein.

Die Gründe für die Belastungsunterschiede liegen

nicht etwa in der Schlamperei dieser Städte, sondern in erster Linie in den Unterschieden in der Altersstruktur. Diese Unterschiede werden durch die immer noch anhaltende Stadt-Umland-Wanderung verstärkt. Die Jungen und Dynamischen verlassen die Städte; zurück bleiben die Alten und erhöhen somit den Anteil der potenziell Pflegebedürftigen und Sozialhilfeberechtigten, die die Defizite im Bereich der Pflege weiterhin steigern werden.

Es liegt also keineswegs in der Hand der Städte, ihre überdurchschnittlich hohen Aufwendungen für den Pflegebereich selbst spürbar zu reduzieren. Insofern werden durch eine Zuständigkeitsverlagerung die Handlungsspielräume dieser Städte keinesfalls größer, sondern eindeutig kleiner.

Wegen dieser Umstände haben sich die Städte mit einer Herabzonung der Pflege ausdrücklich nur unter der Bedingung einverstanden erklärt, dass mit der Aufgabenverschiebung innerhalb des kommunalen Raums parallel und auf Dauer ein voller finanzieller Ausgleich vorgenommen wird, und zwar ein Finanzausgleich, der die Finanzausgleichseffekte der Landschaftsumlage in vollem Maße fortschreibt.

Ich komme zum Schluß. Die Städte können die zusätzlichen Lasten aus dem Pflegebereich nicht in den Griff bekommen. Es kann nicht Sinn einer Verwaltungsstrukturreform sein, den sozialpolitisch sensiblen und finanzpolitisch brisanten Bereich der Altenpflege aus der Solidargemeinschaft der Landschaftsverbände herauszulösen und Städten zu überantworten, die damit finanziell überfordert sind.

Franz-Josef Schumacher (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Wir dürfen uns für die Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme bedanken. Sie haben unserer und der schriftlichen Stellungnahme des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes entnehmen können, dass wir uns in dieser Problematik einig sind und deshalb wortidentische Stellungnahmen abgegeben haben.

Ich möchte nicht auf die grundsätzliche Frage eingehen, wie Verwaltung so organisiert wird, dass Aufgaben möglichst effektiv und effizient wahrgenommen werden. Herr Münstermann hat zu Recht darauf hingewiesen, dass sich selbst regulierende Kreise, bei denen Eigeninteresse eine Rolle spielt, sinnvoll sind und dass sie immer effektiver sind, als wenn ich auf ein gesplittetes Aufgabenmodell setze, bei dem ich Fehlentwicklungen durch externe Kontrollmechanismen, sprich Delegation oder Aufsicht, verhindern will.

Entscheidend ist natürlich, wenn ich auf Eigeninitiative und auf sich selbst regulierende Mechanismen setze, wie es das Prinzip der Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung tut, dass auch

tatsächlich in diesem sich selbst regulierenden Mechanismus Entscheidungsspielräume sind, in denen Eigeninteresse zum Tragen kommt.

Das ist auch im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege der Fall. Diesbezüglich sind wir prinzipiell anderer Auffassung als der Städtetag. Dies gilt auch nach Einführung der Pflegeversicherung. Und um hier einem Missverständnis vorzubeugen: Wir sind nicht der Auffassung, dass es nur hausgemachte Ursachen sein können, wenn dort eventuell die Aufgabenerledigung in der Form differiert, dass die Aufwendungen für bestimmte Bereiche unterschiedlich sind. Wir gestehen zu, dass das auch strukturelle Ursachen haben kann, aber diese einseitige Sicht, die in den Ausführungen des Städtetages zum Ausdruck kommt, dass es nur strukturelle, exogene Ursachen sind, die ich nicht durch örtliche Maßnahmen beeinflussen kann, diese Schwarzmalerei teilen wir nicht. Sie entspricht auch nicht der Lebenserfahrung. Meistens sind die Probleme etwas komplexer.

Ich will an einigen Beispielen, auf die Herr Münstermann auch eingegangen ist, deutlich machen, warum die Kreise und kreisfreien Städte trotzdem noch Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume haben und warum wir uns nur darüber streiten - und das wissen wir beide nicht -, welchen Umfang solche Gestaltungsspielräume haben, inwieweit unterschiedliche Auswirkungen hausgemacht sind, weil man die Hausgaben dort nicht gemacht hat, oder strukturell sind.

Das erste Argument ist: Nach Einführung der Pflegeversicherung entscheiden die Medizinischen Dienste über den Grad der Pflegebedürftigkeit, über die Heimbedürftigkeit, also ob stationäre oder ambulante Pflege usw. - Das ist richtig. Das tun jetzt die unabhängigen Medizinischen Dienste. Aber wir haben häufig die Situation, dass das Ob für Aufgabenträger feststeht. Ich nenne das Beispiel Unterbringung von Asylbewerbern. Da steht fest, wenn das Land zuweist: Ich muss diese Asylbewerber unterbringen. - Das Wie steht aber nicht fest, und da liegen die Potenziale, wo ich einsparen und effektiv arbeiten kann und wo ich anders arbeite, wenn Fehlentscheidungen zu Lasten von fremden Kassen und nicht zu Lasten der eigenen Kassen gehen.

Jetzt zur Funktion der Medizinischen Dienste. Selbst das Ob der Medizinischen Dienste, also der Grad der Pflegebedürftigkeit, lässt noch Entscheidungsspielräume zu. Ich nenne ein Beispiel. Es betrifft die Übergangphase bei Inkrafttreten der Pflegeversicherung. Da hatten natürlich - ich relativiere das ganz bewusst - die Pflegekassen zunächst einmal Probleme, eine Routine zu entwickeln, um die unterschiedlichen Grade der Pflegebedürftigkeit zu definieren. Es gab dann auch unterschiedliche Entscheidungen, die, wenn man sie nebeneinanderlegte, durchaus zu Fragen Anlass gaben.

Was hat der Kreis Borken in dieser Situation gemacht?

Er hat einen eigenen Sachbearbeiter eingesetzt, der konsequent alle Bescheide der Pflegekassen in seinem Bereich überprüft hat. In den Jahren 1996/97 hat er in etwa 250 Fällen Widerspruch eingelegt mit dem Ziel, einen höheren Grad der Pflegebedürftigkeit festgesetzt zu bekommen. In 70 Fällen hatte er Erfolg. Ersparnis für den Haushalt des Landschaftsverbandes 1,2 Millionen DM - nur im Kreis Borken! Die Kosten für den Kreis Borken betragen, wenn Sie eine Stelle dafür ansetzen, 100 000 DM.

Wenn Sie die 1,2 Millionen DM Ersparnis auf die 21 Mitglieder des Landschaftsverbandes umlegen, können Sie unschwer errechnen, dass der Kreis Borken von seinen Aufwendungen nur 50 000 DM zurückbekommen hat und die anderen Mitglieder des Landschaftsverbandes die Gewinne kassiert haben, ohne dass sicher ist, dass sie auch diesen Aufwand betrieben haben.

Und diese Problematik hält an. Auch heute noch überprüft der Kreis Borken alle Bescheide und schaut nach, ob eine höhere Pflegestufe möglich ist mit der Konsequenz, dass die Pflegekasse mehr und der Sozialhilfeträger entsprechend weniger zahlen muss, die Landschaftsverbandskasse also entsprechend weniger belastet wird. Der Umfang der Ersparnis - das füge ich hinzu - ist nicht mehr so groß, aber es gibt immer noch hinreichend Fälle, die das notwendig erscheinen lassen. Man muss nur konsequent die Ansprüche gegen die Pflegekasse überleiten, damit man in die Position kommt, dass man selbst Widerspruch einlegen kann.

Es gibt aber keine Zahlen, die belegen, was die anderen Kreise und die anderen Städte machen. Ich spreche ganz bewusst auch von den Kreisen, weil ich nicht sage, nur die Kreise seien auf der Bank der Heiligen und machen ihre Sache gut und nur die Großstädte seien auf der Bank der Sünder. Es gibt überhaupt keine Zahlen. Sie werden auch nicht ermittelt. Ich bräuchte sie auch gar nicht, wenn der Kreis Borken von vornherein wüsste: Alles, was ich durch zusätzlichen Aufwand in diesem Bereich gewinne, fließt nicht in die Landschaftsverbandskasse und ich bekomme nur einen Bruchteil zurück, sondern es fließt komplett in meine Kasse.

Ein letztes Beispiel zu den Spielräumen Verhältnis Medizinische Dienste - örtliche Trägerschaft einschließlich Finanzverantwortung bei Kreisen und kreisfreien Städten ist die Pflegestufe 0. Das ist der Bereich, bei dem die Pflegekassen sagen: Es besteht zwar Pflegebedarf, aber er ist zeitlich nicht so groß, dass er es schon rechtfertigt, in die Pflegestufe 1 zu kommen, sprich dass die Pflegekasse auch zahlt.

Wenn die Pflegestufe 0 festgestellt wird, ist automatisch die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes gegeben. Alle Kreise und kreisfreien Städte sind inzwischen dazu übergegangen, die medizinischen Bescheinigungen daraufhin durchzuschauen, ob es nicht ir-

gendwo Pflegebedarf gibt, um mit dieser Begründung sagen zu können: Da ist stationäre Pflege notwendig, die Zuständigkeit liegt beim Landschaftsverband, wir sind die Kosten los; es ist nicht nur hauswirtschaftlich Hilfe notwendig, sprich Unterbringung in einem normalen Altenheim, wobei wir als Sozialhilfeträger die Unterbringungskosten zahlen müssten.

Auch hier ein Beispiel aus dem Kreis Borken: Der Bereich der Pflegestufe 0 ist gerade der hochinteressante Bereich, in dem ich als örtlicher Träger eventuell die Chance habe, eine Feststellung der Pflegekasse, dass Heimbedürftigkeit besteht, bei diesem Pflegebedarf zu korrigieren. Denn da das nicht eine Rundum-Pflege ist, sondern da sie bestimmte Verrichtungen des täglichen Lebens betrifft, ist hier die Chance, zu fragen: Muss ich eventuell die Wohnung dieses Pflegebedürftigen umbauen, damit er diese Verrichtungen des täglichen Bedarfs selbst vornehmen kann, oder muss ich die Dienste der ambulanten Pflege so umstrukturieren, dass ich diese Dienstleistungen, auch wenn sie fachlich qualifiziertes Personal erfordern, eventuell ambulant erledigen kann? - Und da muss ich als Kreis eventuell Geld in die Hand nehmen. Da muss ich bereit sein zu sagen: Mir ist es politisch wichtig, um das Ziel des Pflegegesetzes zu verwirklichen, dass diese Personen möglichst lange in ihrem bisherigen sozialen Umfeld bleiben, und ich zahle deshalb 10 000 DM für den Umbau der Wohnung, und ich nehme es in Kauf, weil das dann weiterhin ambulante Pflege ist, dass ich die Kosten weiter zu zahlen habe. Ich mache also nicht aus rein fiskalischen Gründen von der Möglichkeit Gebrauch, die Kostenlast an den Landschaftsverband abzuschieben mit der Konsequenz, dass der Betreffende eventuell in ein Heim kommt.

Ich bringe zur Pflegestufe 0 wiederum ein Beispiel aus dem Kreis Borken. Der Kreis Borken hat zurzeit in der Pflegestufe 0 insgesamt etwa 210 Fälle. 160 davon sind in der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers. In 50 Fällen hat der Kreis Borken gesagt: In der Feststellung des Medizinischen Dienstes steht zwar, dass eigentlich Heimpflegebedürftigkeit vorliegt; das organisiere ich anders, auch wenn es mich etwas kostet und die finanzielle Entlastung beim Landschaftsverband eintritt. Hier wirkt genau derselbe Mechanismus, und auch hier sagt der Kreis Borken zu Recht: Es gibt keine Datenerhebung, weder im Landschaftsverband noch sonstwo, anhand derer ich feststellen kann, ob alle Kreise und alle kreisfreien Städte unter fiskalischen Gesichtspunkten so uneigennützig handeln und sagen: Es ist nicht entscheidend, dass ich das zahlen muss, auch wenn die anderen davon profitieren; mir ist der einzelne Mensch wichtiger. - Also auch hier gibt es erhebliche Entscheidungsspielräume.

Den nächsten Punkt hat Herr Münstermann auch angesprochen. Es ist richtig, dass die Pflegesätze in den stationären Einrichtungen in Verhandlungen mit den Pflegekassen festgelegt werden. Trotzdem ist aber

festzustellen, dass es bei den Pflegesätzen erhebliche Unterschiede gibt, und es ist auch festzustellen, dass diese Unterschiede keinesfalls immer mit entsprechenden qualitativen Unterschieden einhergehen. Das heißt, es gibt billigere und teurere Pflegeheime, obwohl keine wesentlichen Unterschiede bei der Qualität der Pflegedienstleistungen festzustellen sind.

Und hier habe ich als Kreis natürlich einen Spielraum, indem ich nicht unbedingt dem Wunsch des Pflegebedürftigen Rechnung trage, der in das neueste Heim will, das eventuell das teuerste ist. Es ist ja völlig klar, dass man lieber in einen Neubau geht als in einen Altbau, weil der äußere Schein unabhängig vom Pflegestandard auch eine Rolle spielt. Das geschieht heute auch kaum. Es hat ja auch keiner Interesse daran. Warum soll ich Personal einsetzen, warum soll ich mit dem Pflegebedürftigen Streit anfangen? Ich bezahle doch lieber die Rechnung, auch wenn es teurer wird; die ganze Sache muss ja sowieso die Umlagegemeinschaft zahlen. Ich habe nur den Personalaufwand, und wenn ich den Landschaftsverband entlaste, bekomme ich es nicht entsprechend zurück, weil alle anderen davon profitieren. - Auch hier gibt es kein System, das sicherstellt, dass die Ausgaben gleichmäßig verteilt werden. Es gibt bei den Landschaftsverbänden keine entsprechenden Untersuchungsergebnisse. Es gibt auch sonst keine Zahlen.

Die Konsequenz kann nur sein: Wenn es keine Zahlen gibt - ich sage gleich noch etwas dazu, ob man sie ermitteln kann -, muss ich stärker auf andere Steuermechanismen, sprich Eigeninteresse, setzen.

Letzter Punkt: das leidige Thema der Unterhaltsregresszahlungen. Wir haben die Situation, dass der Sozialhilfeträger in vielen Fällen die Möglichkeit hat, wenn er für Pflegebedürftige Sozialhilfe leisten muss, Unterhaltspflichtige heranzuziehen. Auch diese Zahlen werden nicht erfasst. Wir haben von den Landschaftsverbänden zwar die Rechnungsergebnisse, was netto an zusätzlichen Belastungen oder auch Entlastungen bei den einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften auftreten würde, wenn die Zuständigkeitsverlagerung käme, wir haben aber keine Zahlen darüber, ob es eventuell auch unterschiedliche Einnahmehöhen bei solchen Unterhaltsregresszahlungen gibt.

Ich sage dazu gleich Folgendes: Solche Unterschiede können strukturelle Ursachen haben. In einer Stadt, in der sehr viele Sozialhilfeempfänger leben, könnte es auch daran liegen, dass weniger zahlungskräftige Unterhaltspflichtige in der Lage sind, die Unterhaltskosten für pflegebedürftige Angehörige zu übernehmen. Aber das muss nicht so sein. Das hängt auch davon ab, ob ich die Aufgabe, Unterhalt heizutreiben, überhaupt annehme. Ich könnte Ihnen Pressemitteilungen der Rechnungsprüfung Düsseldorf zugänglich machen, aus denen deutlich sichtbar wird, dass es offensichtlich Unterschiede gibt.

Die Stadt Düsseldorf ist übrigens eine der Städte, die

nach den Rechnungsergebnissen, die uns der Landschaftsverband Rheinland zur Verfügung gestellt hat, in diesem Bereich über mehrere Jahre keine Einnahmen verzeichnet haben. Im Nachhinein wurde uns gesagt, die Einnahmen seien falsch verbucht worden, und deshalb stehe da eine 0. Aber das bedeutet doch, dass die Stadt Düsseldorf das offensichtlich überhaupt nicht kontrolliert, und auch der Landschaftsverband sieht keinen Anlass, obwohl die Aufgabe Unterhaltsregress im Auftrage des Landschaftsverbandes durchgeführt wird, zumindest ein Erfassungssystem einzuführen, mit dessen Hilfe ich feststellen kann, wo es erhebliche Unterschiede gibt. Und da muss ich einmal nachfragen. Das kann ja strukturelle Ursachen haben - allerdings habe ich da bei der Stadt Düsseldorf Zweifel, wenn ich mir die Einwohnerstruktur anschau -, aber es kann auch eine Folge nachlässiger Arbeit sein.

Ich nenne wiederum ein Beispiel: Der Kreis Borken - ich könnte auch andere Kreise nennen - hat im Jahre 1999 in diesem Bereich 600 000 DM Einnahmen erzielt. Dafür hat er 1,5 Stellen eingesetzt, also 150 000 DM Personalkosten. Wenn ich die 600 000 DM Einnahmen verteile, bleiben bei 21 Mitgliedern für den Kreis Borken 30 000 DM übrig. Das müsste ihn nicht stören, wenn alle so vorgingen und wenn sichergestellt wäre, dass es keine Trittbrettfahrer gibt, die sagen: Diesen Personaleinsatz von 150 000 DM spare ich mir lieber; denn ich profitiere ja davon, wenn das andere machen; und wenn ich es allein mache, dann bekomme ich nur 30 000 DM in meine Kasse zurtück.

Lange Rede, kurzer Sinn: Es gibt eine Menge Entscheidungsspielräume - ich könnte Ihnen noch mehr nennen -, bei denen klar ist: Es kann strukturelle Ursachen haben, aber ebenso wahrscheinlich ist, dass diese strukturellen Ursachen, die zu den Unterschieden führen, in erheblichem Umfang mit hausgemachten Ursachen, die auf die Art der Aufgabenerledigung zurückzuführen sind, zusammenhängen.

Jetzt ist die Frage: Wie bekomme ich diesen Mix, dass Unterschiede meistens sowohl strukturell wie auch hausgemacht verursacht sind, auseinander? Das schaffe ich im Ergebnis nur, indem ich einen Anreiz biete, dass alle kreisangehörigen Städte und alle Kreise gezwungen werden, ihre hausgemachten Ursachen wirklich zu erforschen und die Potenziale auszunutzen, weil sie, wenn sie das nicht machen, finanziell in der Form sanktioniert werden, dass sie die finanziellen Folgen ganz allein zu tragen haben und sie nicht auf die Umlagegemeinschaft abwälzen können.

Wir stehen jetzt vor der schwierigen Frage: Was machen wir in der Übergangszeit? Denn auch der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund sagen: Wenn das strukturelle Ursachen hat, müssen wir eventuell über Ausgleichsmechanismen für diese strukturellen Ursachen nachdenken. - Und da ist die Übergangsregelung ideal. Sie führt zu einem weichen

Übergang in vier Jahren und sieht gleichzeitig eine Härtefallklausel vor. Das heißt, die Stadt oder der Kreis - Kreise sind ja teilweise auch Nettozahler, wenn es zu der Umstrukturierung kommt -, die meinen, ihre Nettomehrbelastung hänge mit strukturellen Ursachen zusammen, können eine Entlastung beantragen und müssen gegebenenfalls die strukturellen Ursachen erläutern. Dann werden andere Kreise und kreisfreie Städte sagen: Moment mal, wie erledigst du denn deine Aufgabe? Ich mache es ganz anders. Mache es in diesem Bereich einmal so wie wir! - Und dann werden es eventuell schon weniger.

Das ist die Erfahrung mit Experimenten im kreisangehörigen Bereich bei der Hilfe zum Lebensunterhalt. Dort haben wir nämlich dieselben Probleme. Da haben auch erst alle gesagt: Das können wir überhaupt nicht beeinflussen. - Dabei sind wir uns darüber einig, dass die Einflussfaktoren anders sind. Die Arbeitsmarktpolitik fehlt bei der Hilfe zur Pflege. Es hieß also: Das können wir nicht beeinflussen. - Und als sie in den Zwang kamen zu begründen, woran es liegt, stellten sie auf einmal anhand eines interkommunalen Leistungsvergleichs fest - weil die anderen, die den angeblichen strukturellen Ausgleich finanzieren sollten, natürlich hingesehen haben -, dass es doch Entscheidungsspielräume gibt, die jetzt ausgenutzt werden.

Genau das ist die Chance. Die Härtefallregelung führt dazu, dass sich das herauskristallisiert. Es werden sich die Indikatoren herauskristallisieren, die Anlass sein können, strukturelle Unterschiede auszugleichen, im GFG oder wo auch immer. Aber man muss durch diese Phase durch. Alles andere führt dazu, dass das bisherige Ausgabeverhalten auch dann prämiert wird, wenn es auf nicht sachgerechter Aufgabenerledigung beruht.

Ein letztes Wort - ich habe es gerade im Zusammenhang mit dem Asylbewerberleistungsgesetz gesagt - zu der Frage: Ist das überhaupt lokal beeinflussbar? Da gab es nämlich dieselbe Diskussion: Eines steht fest, wir müssen die Asylbewerber unterbringen; den Rest können wir nicht beeinflussen. - Das hat sich als falsch erwiesen. Wir sind heute bei dieser Diskussion auf dem richtigen Pfad, indem wir sagen: Nicht diese Struktur ist falsch; zu streiten ist allenfalls darüber, ob die Landeszuschüsse hoch genug sind.

Ich weiß, die Stadt Essen, die "Perle des Ruhrgebiets" - das hat ein Vertreter des Städtetages gesagt -, hat eine Mehrbelastung von 23 Millionen DM. Ich weiß aber weiter, dass die Stadt Essen eine der Städte ist, die nicht sagen können, wieviel Einnahmen sie beim Unterhaltsregress haben, und ich weiß weiter, dass die Stadt Essen auch schon in anderem Zusammenhang gesagt hat, sie könne hausgemacht nichts mehr beeinflussen, sie habe keinen Bewegungsspielraum in dieser Hinsicht. Es ging seinerzeit um die Aufstellung einer Haushaltskonsolidierung. Da musste eine Unterneh-

mensberatung kommen, um der Stadt zu sagen, dass sie doch Bewegungsspielraum hat. Wenn ich das alles weiß, ist die Stadt Essen für mich nicht das beste Beispiel für die Behauptung, sie sei besonders ausgleichsbedürftig. Dabei schließe ich nicht von vornherein aus, dass es auch strukturelle Ursachen gibt. Es wird vermutlich so sein. Aber da möchte ich schon genauer hinsehen und nicht mit der Antwort abgespeist werden: Von uns in Essen ist nichts beeinflussbar.

Das waren meine Ausführungen. Meine Bitte ist: Lassen Sie sich durch das Feldgeschrei nicht beeindrucken. Wir haben das immer, wenn solche strukturellen Veränderungen kommen. Das Ergebnis ist: Es bewegt sich am Schluss. Am Schluss kommt es auf den richtigen Pfad, wenn die hausgemachten Ursachen ausgemerzt sind. Diesen Weg müssen wir jetzt gehen.

Ernst Giesen (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, meine Damen und Herren Sachverständigen! Ich trage die Position, die Herr Schumacher vorgetragen hat, seitens des Städte- und Gemeindebundes vollinhaltlich mit. Wir als Städte- und Gemeindebund unterstützen diese Position, da wir uns zusammen mit dem Landkreistag bei den sozialpolitischen Forderungen weitestgehend auf einer gemeinsamen Linie bewegen und dies auch in den schriftlichen Stellungnahmen dokumentiert haben.

Ich will dazusagen, dass wir auch in unserem Verband, dem Städte- und Gemeindebund, natürlich über diese strukturell äußerst brisanten und wichtigen Fragen sehr lange und intensiv diskutiert haben. Ich will ganz deutlich machen: Wir haben über alle Ebenen der Verbandsstrukturen hinweg, vom Fachausschuss über das Präsidium bis zum Hauptausschuss, über alle Regionen und Fraktionen hinweg eine einheitliche Meinung zu diesem Thema, die auch in der Stellungnahme zum Ausdruck kommt. Ich glaube, diese Einheitlichkeit haben wir in der Nachkriegszeit in der Sozialpolitik noch nicht gehabt. Das zeigt die Bedeutung und die Brisanz, die diesem Thema in der kommunalen Diskussion beigemessen wird.

Weshalb ist das so? Das ist deshalb so, weil wir uns von diesem Zweiten Modernisierungsgesetz entscheidende Impulse für eine bessere Bewältigung der Sozialhilfaufgaben versprechen. Unseres Erachtens geht es um eindeutige Verantwortlichkeiten der jeweiligen kommunalen Ebene, um eine stärkere Identifizierung von Politik und Verwaltung in diesem schwierigen Aufgabenbereich. Wir wollen mehr Effizienz und Bürgernähe in der täglichen Verwaltungspraxis, und wir sind für klarere und vor allen Dingen transparentere Finanzierungssysteme. Unseres Erachtens sollten diejenigen belohnt werden, die über Kostenbewusstsein verfügen und die Sozialbedürftigkeit mit besonderen Maßnahmen, mit besonderem Engagement vermeiden bzw. reduzieren helfen.

Wir halten dabei angemessene finanzielle Ausgleichsmaßnahmen - das sagen wir ganz deutlich - dort für erforderlich, wo deutliche strukturelle Unterschiede zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften dies erfordern. Bei den geplanten Regelungen zur finanziellen Beteiligung an den Sozialhilfekosten im Verhältnis von Kreis und kreisangehörigen Kommunen - Artikel 17 des Gesetzentwurfs - wird unseres Erachtens der Diskussionsschwerpunkt noch viel zu sehr auf die Dezimalstelle der prozentualen Beteiligungsquote gelegt.

Der Kern der Regelung liegt nach unserer Einschätzung eher in § 6 Abs. 2 des BSHG-Ausführungsgesetzes. Er soll den Städten und Gemeinden gemeinsam mit dem Kreis weitestgehende Steuerungsinstrumente zur Verteilung der Sozialhilfaufwendungen geben, wenn gemeinsame Lösungen verfolgt werden. Erst wenn gemeinsame Möglichkeiten ausgereizt sind und ein gemeinsames Vertragswerk nicht zustande kommt, sollte diese 50-%-Regelung zum Zuge kommen. Wir gehen davon aus, dass ihre Umsetzung zu einer deutlich gerechteren, zu einer fachlich optimierten und vor allen Dingen zu einer solidarischeren Bewältigung der Soziallasten im kreisangehörigen Bereich führt.

Überbewertet werden aus unserer Sicht auch die im Detail zum Teil unterschiedlichen Auffassungen zu der Frage, ob dem Kreis zum Härteausgleich ein Ermessen zustehen sollte. Wir als Städte- und Gemeindebund können mit einer Muss-, einer Soll- und einer Kann-Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 leben, aber für rechtlich sicherer halten wir eine verbindliche Regelung; denn anders als im Verhältnis von Landschaftsverbänden und Kreisen bzw. kreisfreien Städten ist wegen des derzeit noch entgegenstehenden Bundesrechts bei der Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger keine gesetzliche Änderung vorgesehen, und dies sollte Auswirkungen auch auf die Formulierung und auf die Sicherheit, die wir bei der Regelung in § 6 des BSHG-Ausführungsgesetzes erreichen wollen, haben.

Wir sind auch der Auffassung, dass den Kreisen der notwendige Spielraum auch dann verbleiben würde, wenn eine verbindliche Regelung getroffen würde. Die Kreise stellen gegebenenfalls erhebliche strukturelle Unterschiede im Kreisgebiet fest. Sie können die Indikatoren zur Beurteilung der Härte auswählen. Sie wissen, dass in der Begründung zum Gesetzentwurf - jedenfalls nach dem Entwurf - nur beispielhaft Indikatoren genannt sind. Die Kreise müssen die Indikatoren entsprechend gewichten. Sie müssen eine Härteschwelle im Detail festlegen und definieren, und es bleibt ihnen dann auch die Bildung eines Maßstabs für den Umfang derartiger Ausgleichsleistungen. Wir glauben, dass dies den Kreisen doch die Freiheit für die Diskussion orts- und regionsangemessen gibt. Auf der anderen Seite erwarten wir, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auch ohne gesetzliche Vorgaben in dieses gemeinsame Procedere ordentlich

einbezogen werden und dass es in möglichst vielen Kreisen gar nicht zur Umsetzung dieser 50-%-Regelung kommen muss, weil eben vorab einvernehmliche Regelungen gefunden worden sind.

Lassen Sie mich noch auf die vorgesehene weitergehende Herabzonung der Hilfe zur Pflege auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe eingehen. Hier möchte ich besonders auf den in der Diskussion immer wieder herangezogenen Gesichtspunkt der unterschiedlichen Belastung von kreisfreien Städten und Kreisen bei den Kosten der Hilfe zur Pflege eingehen.

Es ist richtig, nach den Berechnungen und Schätzungen der Landschaftsverbände ist eine erhebliche Verschiebung der Finanzressourcen zu Lasten der Kreisgebiete bei den Nettoausgaben der Hilfe zur Pflege und des Pflegegeldes festzustellen. An diesem Punkt gibt es offensichtlich auch Bedenken des Städtetages, wie sie etwa in der schriftlichen Stellungnahme vorgetragen werden, es könnte durch die Herabzonung des Pflegebereichs auf die Träger der örtlichen Sozialhilfe zu einem fatalen oder - wie Dr. Münstermann heute gesagt hat - zu einem bösen Finanzausgleichseffekt kommen.

Aber wenn ich die schriftliche Stellungnahme richtig verstanden habe, wird dabei auf vorgebliche Gründe für einen Belastungsunterschied verwiesen. Von zentraler Bedeutung seien Unterschiede in der Altersstruktur. Konkret wird behauptet, der Anteil der potenziell Pflegebedürftigen in den Kernstädten steige überproportional und die großen und größeren Zentralorte übernehmen dabei Ausgleichsfunktionen, soziale Versorgungsfunktionen für das Umland.

Das, Herr Dr. Münstermann, meine Damen und Herren, ist aus unserer Sicht zwar äußerst interessant, entspricht aber nicht den Tatsachen. Es ist Prosa, ist nicht Faktum. Wir haben uns im Zusammenhang mit der Erstellung eines Positionspapiers zur kommunalen Seniorenpolitik in den vergangenen Monaten sehr dezidiert mit diesem Kernpunkt dieser Argumentation, die ich sehr ausführlich nachzuerzählen versucht habe, befasst, und wir sind zu der ziemlich sicheren Einschätzung gekommen, dass diese These nicht stimmt. Wir haben Zahlenmaterial gefunden, das auch aktuell aggregiert ist aufgrund von an sich unbestreitbarem Zahlenmaterial und auch die Zahl der Pflegebedürftigen in der Tages- und Kurzzeitpflege sowie in der vollstationären Pflege und die Zahl der Pflegeeinrichtungen umfasst.

Danach kann von dem behaupteten Versorgungsgefälle nicht die Rede sein. Im Gegenteil verteilen sich die Pflegebedürftigen im Land Nordrhein-Westfalen mit einigen Ausreißern - und diese Ausreißer sind weder nur auf Kreise noch nur auf kreisfreie Städte beschränkt - sowohl im Bereich der Tages- und Kurzzeitpflege als auch im Bereich der vollstationären Pflege erstaunlich gleichmäßig. Trotz eines höheren Angebots an Plätzen in der Tages- und Kurzzeitpflege - es

ist allgemein bekannt, dass das im kreisangehörigen Bereich relativ hoch ist, auch bei den älteren, auch bei den ältesten Pflegebedürftigen - verfügen die Kreise über eine höhere Versorgungsdichte in der vollstationären Pflege. Das ist eine Tatsache, und damit, meine ich, müssten wir uns auch in der Diskussion befassen, die wir in den nächsten Wochen im parlamentarischen Rahmen sicherlich sehr intensiv erleben werden.

Eine abweichende Diskussion könnte man allenfalls bei der ambulanten Pflege feststellen. Um die geht es hier aber gerade nicht, weil wir hier über die Zuständigkeitsverlagerung der Hilfe zur Pflege im stationären und teilstationären Bereich reden.

Wir als Städte- und Gemeindebund sind deshalb ganz eindeutig und nachdrücklich bei den insgesamt zwar steigbaren Versorgungsquoten bei der Pflege, aber bei der gut verteilten und relativ hoch ausgelasteten Pflegeinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen für die mit dem Zweiten Modernisierungsgesetz vorgelegten Vorschläge. Wir setzen uns für eine glasklare Transparenz der Daten und der Finanzströme bei der Hilfe zur Pflege ein, unterstützen deshalb nachdrücklich die stufenweise ansteigende Beteiligung der örtlichen Sozialhilfeträger an den Kosten der Hilfe zur Pflege und den entsprechenden Aufgabenübergang ab 2004.

Wolfgang Schäfer (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Nach dem Vortrag von Herrn Schumacher fühle ich mich emotional angesprochen, weil das sehr politisch vorgetragen worden ist und weil ich finde, dass auch ein Praktiker darauf reagieren müsste. Ich war zehn Jahre Sozialdezernent im Ruhrgebiet. Ich komme deshalb am Schluss darauf zurück, weil ich nicht den Eindruck erwecken möchte, ich wäre gegen den Verlagerungsvorschlag. Deswegen werde ich mir erlauben, Herr Schumacher, am Schluss auch noch ein paar Worte aus der Sicht meiner vergangenen Tätigkeit als Sozialdezernent einer Großstadt dazu zu sagen.

Ich möchte mich zunächst ausschließlich darauf beschränken, auf den Fragenkatalog einzugehen, und zwar nur bezogen auf die Artikel 17 und 18 und auch nur mit Positionen, die, aus welchen Gründen auch immer, in unserer schriftlichen Stellungnahme bisher nicht vorgetragen worden sind.

Sie haben gefragt, ob ein Härteausgleich durch Satzung ein geeignetes Instrument ist, um zu verhindern, dass einzelne Kreise oder kreisfreie Städte durch die Reform der Hilfe zur Pflege übermäßig belastet werden. Nach dem Entwurf können die Landschaftsverbände einen Härteausgleich festlegen, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede in ihrem Bereich die Beteiligung der örtlichen Träger an den Aufwendungen für diese Träger zu einer erheblichen Härte führt.

Damit ist zunächst festzustellen: Der Gesetzentwurf

enthält zwei unbestimmte Rechtsbegriffe, die höchst auslegungsbedürftig sind. Zuerst muss geklärt werden, was "erhebliche strukturelle Unterschiede innerhalb eines Gebietes" sind, und dann stellt sich die Frage, wann für einen einzelnen örtlichen Träger eine erhebliche Härte vorliegt. Es ist leicht zu erkennen, dass die Begriffe so schwammig sind, dass man über sie trefflich streiten kann.

Für die Klärung der Begriffe zuständig sind die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Sie müssen sich über die Begriffe verständigen, wenn sie darüber beraten, ob überhaupt eine Härteausgleichssatzung erlassen werden soll. Denn nach dem Entwurf können sie eine Satzung erlassen, sie müssen es aber nicht. Die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte wären von den Folgen einer Härteausgleichssatzung nicht gleichmäßig, sondern unterschiedlich positiv oder negativ betroffen, es gäbe Gewinner und Verlierer. Sicher ist es denkbar, dass sich keine Mehrheit für den Erlass einer Satzung findet. Dann käme kein Finanzausgleich zustande, der die bestehenden Unterschiede bei den Belastungen mit Sozialhilfeaufwendungen ausgleicht.

Deshalb gilt: Die vorgesehene Härteausgleichssatzung ist kein geeignetes Instrument für einen fairen interkommunalen Finanzausgleich. Sie führt dazu, dass die Mitglieder der Landschaftsversammlung die Verantwortung - man könnte auch sagen: den schwarzen Peter - für einen Ausgleich bekommen, der bisher unproblematisch über die Landschaftsumlage gelöst worden ist.

Durch den Gesetzentwurf sollen die Hilfen für Pflegebedürftige grundsätzlich auf die örtliche Ebene verlagert werden. Sie haben gefragt, ob es sinnvoll ist, wenn man umgekehrt die Zuständigkeit für ambulante Eingliederungshilfen zur Ermöglichung des selbständigen Wohnens - es geht ausschließlich um die Ermöglichung des selbständigen Wohnens - auf die überörtliche Ebene verlagert, sodass, wie beispielsweise seit dem 1. Januar dieses Jahres in Baden-Württemberg, ambulante und stationäre Hilfen beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe zusammengeführt werden.

Es ist dringend notwendig - ich glaube, da sind sich alle einig -, beim betreuten Wohnen zu einer neuen, nunmehr sachlichen Zuständigkeit zu kommen. Der Übergang von einer Angebotsform in die andere ist für behinderte Menschen auch deshalb schwierig, weil damit zugleich der Kostenträger wechselt. Praktisch heißt das, behinderte Menschen bleiben manchmal nur deshalb länger als nötig in einer vollstationären Einrichtung, weil es in ihrem Heimatort keine ambulanten Angebote gibt. Wenn in Zukunft die Zuständigkeiten für stationäre und ambulante Hilfen in einer Hand zusammengeführt werden, könnten die ambulanten Angebote vor Ort flächendeckend ausgebaut werden.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle, auf ein Missverständnis hinzuweisen. Es wird zum Teil gesagt, in anderen Bundesländern, wie etwa in Mecklenburg-

Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, sei die Zuständigkeit für die stationäre Eingliederungshilfe auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe verlagert. Richtig daran ist nur, dass die Durchführung dieser Aufgabe delegiert ist; die Verantwortung für die Aufgabe selbst und für die Kosten bleibt immer beim überörtlichen Träger. Deshalb sollten wir uns diese Bundesländer gerade nicht als Vorbild nehmen; denn dort fallen Aufgaben- und Finanzverantwortung auseinander. Deswegen halten wir an unserem Vorschlag fest, diese Zuständigkeit auf den überörtlichen Träger zu übertragen.

In Artikel 18 schlägt der Regierungsentwurf vor, dass ausschließlich eine altersabhängige Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem überörtlichen Träger und dem örtlichen Träger erfolgen soll hinsichtlich der Finanzierung der Kosten der Betreuung und Pflege bei Menschen mit Behinderungen ab 65 Jahren in Einrichtungen.

Sie haben danach gefragt, ob diese rein altersbezogene Abgrenzung ausreicht, um in Zukunft Streitigkeiten zwischen dem örtlichen und dem überörtlichen Träger zu vermeiden. Nach dem Entwurf, wie er uns vorliegt, hängt die sachliche Zuständigkeit nicht nur vom Lebensalter des Leistungsberechtigten ab. Grundsätzlich ist zwar der örtliche Träger zuständig, wenn der Betreffende das 65. Lebensjahr überschritten hat, aber der überörtliche Träger bleibt dann weiterhin sachlich zuständig, wenn vor Vollendung des 65. Lebensjahres mindestens zwölf Monate ununterbrochen Eingliederungshilfe für Behinderte in vollstationärer Form gewährt wird.

Und genau hier gibt es in der Praxis oft Schwierigkeiten zwischen den Kostenträgern. Entsprechende Erfahrungen aus Hessen belegen dies eindrücklich. Dort kommt es zu immer mehr Klageverfahren, wie uns gerade der Landeswohlfahrtsverband Hessen nochmals bestätigt hat.

Die örtlichen Träger behaupten beispielsweise, der überörtliche Träger habe in Wirklichkeit Eingliederungshilfe gewährt; er habe die Hilfeart nur deshalb auf Hilfe zur Pflege umgestellt, damit er den Hilfefall bei Vollendung des 65. Lebensjahres loswerde. Außerdem drängen viele örtliche Träger nur deshalb behinderte Menschen in Pflegeeinrichtungen, damit diese die Leistungen nach dem Pflege-Versicherungsgesetz erhalten können.

Diese Schwierigkeiten verdeutlichen: Die hessische Rechtslage hat sich nicht bewährt, wir sollten sie deshalb in Nordrhein-Westfalen nicht übernehmen. Wir sollten nach einer Lösung suchen, die solche Zuständigkeitskonflikte von vornherein vermeidet.

Die Landschaftsverbände schlagen deshalb neben der Abgrenzung nach Lebensalter eine einrichtungsbezogene Abgrenzung vor. Der überörtliche Träger ist immer dann zuständig, wenn die Hilfe in einer Ein-

richtung der Eingliederungshilfe gewährt wird. Der örtliche Träger ist hingegen immer dann zuständig, wenn die Hilfe für über 65-Jährige in einer Pflegeeinrichtung erfolgt. Diese Unterscheidung ist klar und eindeutig. Gerichtsverfahren sind nicht zu erwarten, weil der Einrichtungstyp durch Vertrag zweifelsfrei feststeht.

Ich komme nun zu den Änderungen des Landespflegegesetzes. Im Bereich der Durchführung des Pflegeversicherungsgesetzes sowie des Landespflegegesetzes werden Teile der Verantwortung weiterhin überörtlich bei den Landschaftsverbänden angesiedelt. Sie haben gefragt, ob diese Maßnahme sinnvoll ist und zur Wahrung gleicher Lebensverhältnisse durch gleiche pflegerische Versorgungsstandards beiträgt. Meine Antwort ist eindeutig Ja. Auch wenn man die Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege im Einzelfall auf die örtlichen Träger verlagert, sollten einige Aufgaben auch in Zukunft überörtlich wahrgenommen werden, so zum Beispiel die Verantwortung für die Pflegesatzverhandlungen, den Abschluss und die Kündigung von Versorgungsverträgen, die Qualitätsprüfungen, die Qualitätsstandards und die Investitionskostenförderung im stationären und teilstationären Bereich.

Die Qualitätsstandards werden insbesondere über die Beratungsangebote der Landschaftsverbände, über die Investitionskostenförderung und über die Pflegesatzverhandlungen gesichert. Diese Steuerungs- und Controllingaufgabe wird auch in Zukunft nur erfolgreich zu meistern sein, wenn sie überregional angesiedelt ist.

Nun noch einmal zu den praktischen Beispielen, die Herr Schumacher angeführt hat. Ich war drei Jahre Sozialdezernent in Herne und acht Jahre Sozialdezernent in Dortmund. Jedenfalls für diese beiden Städte und für die Großstädte überhaupt - weil ich das über Kennzahlenvergleiche herauf- und herunterbeten kann - kann ich sagen, dass die Beispiele, so wie sie geschildert worden sind, auch wenn das teilweise relativiert worden ist, im Ergebnis darauf hinauslaufen würden, dass den Städten unterstellt würde, sie würden nicht rechtmäßig oder nicht sachgerecht handeln. Die Beispiele, die Sie aus dem Kreis Borken vorgetragen haben, gibt es überall. Das gilt insbesondere für die Großstädte. Für die kann ich das mit Sicherheit sagen. Die Großstädte, die alle eine Haushaltssicherungskonzept hatten, haben ausnahmslos die Senkung der Landschaftsumlage als eine der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen in ihren Konzepten stehen und sind von daher schon selbst darauf bedacht, auch durch eigene Maßnahmen mit dabei zu helfen.

Nehmen wir Ihre Beispiele zu den Unterhaltszahlungen und den, finde ich, wirklich unverschämten Angriff auf die Stadt Essen. Sie wissen offensichtlich nicht, dass die Stadt Essen das Nettoprinzip bei der Haushaltsveranschlagung anwendet, während andere Städte das Bruttoprinzip anwenden. Wenn man die

Sozialhilfeausgaben auch in diesem Bereich darstellt, sagen manche: Wir stellen das so dar, dass wir alles, was ausgegeben wird, in den Haushalt als Ausgabe einstellen, und das, was wir als Einnahme haben, wird als Einnahme positioniert. - Die Stadt Essen hat deshalb eine Einnahme positioniert 0, weil sie die Ausgaben sofort um die Einnahmen gekürzt hat. So ist das von Haushalt zu Haushalt verschieden. Und wenn Sie in Ihrer schriftlichen Stellungnahme als Beweis für Ihre Behauptung diesen Haushaltsplan auf den Tisch legen, dann kann ich nur sagen: Das ist absurd, weil man dann schon einmal nachfragen muss, nach welchem Prinzip der Haushalt aufgestellt wird.

Das ist auch bei anderen Einnahme positionierten so. Als ich Sozialdezernent in Dortmund geworden bin, wurden die Ausgaben, die an die Heime gezahlt wurden, brutto veranschlagt und die Einnahmen, die wir hatten - wir hatten auch andere Einnahmen als Unterhaltszahlungen -, gesondert dargestellt. Das hatte den Nachteil, dass wir die Ausgaben vorfinanzieren mussten, Zinsen dafür bezahlen mussten. Dann haben wir, übrigens alle, mit den freien Trägern eine Vereinbarung darüber herbeigeführt, dass wir nur noch netto zahlen würden, nicht mehr veranschlagen würden. Das hat in der Stadt Dortmund Einsparungen von 8 Millionen DM allein an Zinskosten erbracht. Aber so etwas muss man dann berücksichtigen.

Im Übrigen können wir als überörtlicher Träger sagen, dass sich die durchschnittlichen Fallkosten pro Pflegebedürftigen in unseren Mitgliedskörperschaften nicht signifikant unterscheiden.

Wenn in Ihrer schriftlichen Stellungnahme gesagt wird, die Frage des Ob sei beeinflussbar, wenn man herunterzone - also die Frage des Ob in der Form, dass sich dann mancher, der in eine stationäre Einrichtung aufgenommen werden soll, noch überlegen würde, ob er sich nicht doch im Bereich der Hilfe zur Pflege ambulant betreuen lassen sollte -, kann ich auch nur staunen. Als ich in Dortmund anfang - das ist, wie gesagt, zehn Jahre her, da gab es die Pflegeversicherung noch nicht -, lag das durchschnittliche Aufnahmealter für stationäre Einrichtungen, egal wer Träger war, bei etwa 79 Jahren. Dann ist die Pflegeversicherung eingeführt worden, und das durchschnittliche Aufnahmealter stieg. Inzwischen liegt das durchschnittliche Aufnahmealter bei 84. Die Aufenthaltsdauer in einer stationären Pflegeeinrichtung beträgt zwischen einem und anderthalb Jahren. Die alten Menschen, die aufgenommen werden, sind schwerstpflegebedürftig. Die Pflegestufe 0 kommt so gut wie nicht mehr vor, überwiegend nur noch Pflegestufe 3. Die meisten Pflegebedürftigen werden mit insgesamt sechs schwersten Krankheitsdiagnosen gleichzeitig eingewiesen, und nach maximal anderthalb Jahren sind sie tot.

Ich sage Ihnen eine umgekehrte Entwicklung voraus. Sie hat auch bereits begonnen. Wir haben ein Überangebot an ambulanten Pflegediensten. Die Listen in

den stationären Einrichtungen bauen sich erneut auf. Wir werden demnächst wieder zu wenig stationäre Pflegeplätze haben, und die Konkurse bei den ambulanten Diensten werden beginnen.

Also, an dem, was Sie gesagt haben, ist manches dran. Es war aber überpointiert. Es würde aber zu lange dauern, wenn ich jetzt auf jeden Einzelfall eingehen würde.

Ferdinand Esser (Landschaftsverband Rheinland): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich bitte um Nachsicht, ich spreche etwas langsamer. Ich nehme Rücksicht auf den Kollegen Stengel. Wir kennen die Probleme der Schwerhörigen und der Gehörlosen. Ich bitte, mir das nicht auf die Zeit anzurechnen.

In seinen Orientierungen für unser Land im 21. Jahrhundert "NRW 2000+" führt Ministerpräsident Wolfgang Clement richtigerweise aus, dass erstens politische Nullsummenspiele, in denen der eine zu gewinnen glaubt, was der andere verliert, keine Probleme lösen, zweitens wir die Unterstützung aller Bürgerinnen und Bürger brauchen, die sich verantwortlich fühlen für unser Land. Undurchschaubare Zuständigkeiten und Entscheidungsstrukturen in der staatlichen Verwaltung behindern die Chance derjenigen, die ihre Angelegenheiten selbst in die Hand nehmen wollen. Deshalb Verwaltungsstrukturreform.

So weit Wolfgang Clement.

Dies vorausgeschickt, sehen wir die geplante Verwaltungsstrukturreform, soweit der kommunale Bereich betroffen ist, kritisch. Gewichtige Vorteile sind nicht erkennbar. Es ist richtig, dass die beiden Landschaftsverbände, der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen am 24. März 1999 ein gemeinsames Papier herausgegeben haben, in dem auch die Landschaftsverbände bestimmten Veränderungen zugestimmt hatten. Zu diesem Papier stehen wir auch heute noch. Ein großer Teil dieser Aussagen findet sich im Gesetzentwurf der Landesregierung.

Soweit der Bereich der Sozialhilfe angesprochen ist, werden die Vorschläge der Landesregierung von uns akzeptiert. Billiger wird es aber nicht. Zusätzlich wird es aufgrund der Verlagerung der Hilfe zur Pflege zu Lastenverschiebungen innerhalb der Gemeindegruppen kommen, die wiederum von den Kommunalen Spitzenverbänden unterschiedlich bewertet werden. Wir haben das gerade in zwei Beiträgen gehört. In der Tendenz verlieren die kreisfreien Städte erhebliche Mittel. Der über die Landschaftsumlage gewachsene Finanzausgleich gerät in eine Schiefelage.

Ich muss dem Kollegen Schumacher leider ein klein wenig Wasser in den Wein gießen. Wir haben keine Erkenntnisse darüber, dass die Städte und die Kreise - das betrifft alle Mitgliedskörperschaften - an irgend-

einer Stelle zu wenig tun, um das an Einnahmen herinzuholen, was das Gesetz vorsieht. Wir haben Anfang der 80-er Jahre das Innenministerium als oberste Gemeindeaufsicht gebeten, die Gemeindeprüfungsämter ausdrücklich zu beauftragen, dieser Frage in ihren jährlichen Prüfungen vor Ort nachzugehen. Hintergrund für dieses Verlangen war, dass die Landschaftsverbände selbst bis heute kein Prüfungsrecht in den gemeindlichen Haushalten haben. Wir haben das auch nie begehrt. Aber wir haben die Gemeindeprüfungsämter gebeten, der bereits Anfang der 80-er Jahre kolportierten Frage, wonach einzelne Mitgliedskörperschaften nichts täten, andere alles täten, nachzugehen. Und jedes Jahr, Herr Schumacher, bescheinigen uns die Gemeindeprüfungsämter bei den Regierungspräsidenten - das sind nicht unsere Dienststellen -, dass sie dieser Frage nachgegangen seien und keine Beanstandungen hätten.

Das bedeutet, dass wir das, was Sie hier vorgetragen haben, nicht bestätigen können. Ich weiß nicht, was für Zeitungsmeldungen Sie haben. Ich kann mich nur auf das berufen, was uns die Gemeindeprüfungsämter bei den Regierungspräsidenten in den Gesprächen, die wir mit diesen Gemeindeprüfungsämtern führen, offiziell mitteilen. Wenn das falsch sein sollte, dann haben das die Gemeindeprüfungsämter zu verantworten, nicht wir.

Sie müssen auch berücksichtigen, dass es in unseren Mitgliedskörperschaften unterschiedliche Strukturen gibt. Es ist nicht in jeder Stadt eine Vielzahl von Millionären zu Hause. Nehmen wir einmal die Ruhrgebietsstädte Oberhausen und Duisburg in unserem Verbandsgebiet. Herr Schäfer hat andere genannt. In diesen Städten ist das, was die Rückeinnahmen angeht, anders zu beurteilen als in Städten, in denen viele Menschen, deren Einkommen oberhalb bestimmter Grenzen liegt, wohnen. Das schlägt sich in solchen unterschiedlichen Zahlen nieder. Ich möchte daraus nicht falsche Schlüsse ziehen. Wir sind daran interessiert, von denen, die prüfen dürfen - das sind die Staatlichen Gemeindeprüfungsämter -, zu wissen, ob dort Defizite sind.

Ich will nicht auf das eingehen, was der Kollege Schäfer hinsichtlich der unterschiedlichen Abrechnung gesagt hat. Auch dies stimmt so.

Ich möchte auch nicht mehr auf die fachlichen Auswirkungen eingehen, was die Frage des sozialen Bereichs in diesem Zweiten Modernisierungsgesetz angeht. Die Verbände, zuletzt Herr Stengel, haben hier noch einmal sehr deutlich gemacht, worauf es ankommt. Das muss der Landtag berücksichtigen, würdigen und danach seine Entscheidung treffen. Wir jedenfalls haben unseren Teil dazu beigetragen, indem wir den Vorschlägen der Landesregierung bereits am 24. März 1999 zugestimmt haben.

Ein Aspekt, auf den ich kurz eingehen möchte: Gestern hat Regierungspräsident a. D. Schleberger auf

Nachfrage von Herrn Abgeordneten Groth ausgeführt, dass es zumindest in den großen kreisfreien Städten keine Probleme mit der Überführung der Sonderschulen für Körperbehinderte gebe. Ich bitte um Nachsicht, Herr Vorsitzender, wenn ich das Schulproblem anspreche, weil wir das unter einem sozialpolitischen Aspekt sehen.

Es ist einfach ein Trugschluss, wenn man glaubt, es gehe nur um eine fachbruderschaftliche Festzurrung von Personal- und Sachstandards. Diese Schulen, Herr Groth, sind keine Schulen im klassischen Sinne. Lernen ist hier nur im heilpädagogischen Zusammenhang möglich. Ohne diese zwingend notwendige Verknüpfung wären diese überwiegend mehrfach schwerstkörperbehinderten Kinder deutlich benachteiligt. Eine klassische Schulverwaltung, die sich vom Gymnasium bis hin zur Grundschule, Sonderschule für Lernbehinderte, Sonderschule für geistig Behinderte bemüht, kann Schulverwaltung machen. Daran haben wir keine Zweifel. Aber eine klassische Schulverwaltung wäre mit den Problemen, die die Sonderschule für Körperbehinderte beinhaltet, überfordert - es sei denn, dies ginge auf Kosten dieser Kinder. Dagegen wehren wir uns.

Das ist übrigens auch der Grund dafür, dass sich alle Eltern demonstrativ für die Beibehaltung der Schulträgerschaft bei den Landschaftsverbänden ausgesprochen haben. Wenn Sie den Elternwillen für ein wichtiges Argument halten, dann lassen Sie bitte den derzeitigen § 10 im Schulverwaltungsgesetz.

Noch eine kleine Bemerkung, und dann bin ich auch schon am Ende: Die Einbeziehung der regionalen Kultur in das Aufgabenspektrum der Staatlichen Regionaldirektionen - das ist Artikel 10 § 7 - führt zu einer Zersplitterung dieses wichtigen Aufgabenbereichs. Mehr Geld für Kulturbehörden bedingt zwangsläufig weniger Geld für die Kultur.

Vorsitzender Bodo Champignon (AGS): Für die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen bitte ich Herrn Heinz-Josef Kessmann um seine Stellungnahme. Gestatten Sie mir, Herr Kessmann, da Sie erst jüngst in diese Funktion gewählt worden sind, Ihnen Glück und Erfolg in Ihrer verantwortungsvollen Arbeit, die zwei Jahre vor Ihnen steht, zu wünschen.

Heinz-Josef Kessmann (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich spreche zu Ihnen als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft und danke für die guten Wünsche. Im Namen der 17 Spitzenverbände danke ich für die Möglichkeit, hier einige zentrale Aspekte unserer Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs vortragen zu dürfen.

Die Freie Wohlfahrtspflege hat die Planungen für eine Modernisierung des Verwaltungshandelns im Land Nordrhein-Westfalen von Beginn an mit großem Interesse verfolgt. Unser zentrales Kriterium für eine Bewertung der konkreten Vorschläge in den unterschiedlichen Feldern der sozialen Arbeit waren die Auswirkungen auf die Lage der von sozialer Not betroffenen Menschen. Wir begrüßen es daher, dass der jetzt vorliegende Gesetzentwurf sehr viel stärker als die ursprünglichen Vorstellungen darauf ausgerichtet ist, einheitliche soziale Standards landesweit abzusichern und für den unverzichtbaren überörtlichen Ausgleich der finanziellen Lasten zu sorgen.

Ich glaube, es ist der übereinstimmende Wunsch und das Ziel aller Beteiligten, Wanderungsbewegungen der Hilfeempfänger zu vermeiden, wenn diese durch unterschiedliche Hilfestandards oder durch eine unterschiedliche Praxis der Hilfestellung ausgelöst sind. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es in vielen Fällen den überörtlichen öffentlichen Träger, der ausgehend von fachlichen Kriterien und nicht von unterschiedlichen kommunalen Haushaltslagen für eine angemessene Bedarfsplanung und Infrastruktursteuerung sorgen muss.

Genauso ist zu fordern, dass die Zuständigkeitsregelungen so ausgestaltet sein müssen, dass für die einzelnen Zielgruppen der sozialen Arbeit einheitliche Zuständigkeiten gegeben sind. Eine Aufteilung der Finanzverantwortung, für ambulante und stationäre Hilfen zum Beispiel, führt immer zu der Gefahr, dass Hilfebedürftige nach fachlich nicht vertretbaren Kriterien zum jeweils anderen Kostenträger abgeschoben werden.

Ausgehend von diesen Grundsätzen möchte ich im Folgenden drei Aspekte unserer Stellungnahme und unserer Antwort auf Ihren Fragenkatalog besonders betonen. Stellungnahme und Antwortbrief liegen Ihnen ja schriftlich vor.

Zu Artikel 18 - Änderung der Verordnung zur Ausführung des BSHG: An dieser Stelle ergeben sich für uns gewichtige Ansatzpunkte, um zu einer deutlichen Verbesserung im Sinne der gerade geforderten Einheitlichkeit der Zuständigkeiten zu kommen. Wenn auch die Zuständigkeit für den Bereich der ambulanten Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten - § 72 BSHG - beim überörtlichen Sozialhilfeträger angesiedelt würde, würde sich die Gerechtigkeit in der Ausgestaltung der Hilfe im Land erhöhen, hilfeinduzierte Wanderungsbewegungen könnten effektiv vermieden werden.

Gerade auch aufgrund der fortschreitenden Aufhebung der Grenze zwischen ambulant und stationär erscheint eine Aufteilung der Zuständigkeit nicht als sinnvoll. Dies gilt in besonderer Weise für die Hilfeform des betreuten Wohnens. Nur bei einer einheitlichen Zuständigkeit bestehen tatsächlich auch finanzielle Anreize, die Form der stationären Hilfe zu vermeiden und

stattdessen Hilfe zum selbständigen Wohnen zu geben. So wird dem Grundsatz "ambulant vor stationär" zur Geltung verholfen. Dies gilt sowohl im Bereich der Menschen mit einer Behinderung nach § 39 BSHG als auch für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 72 BSHG.

Aus ähnlichen Gründen schlagen wir vor, auch im Fall der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung keine unterschiedlichen Zuständigkeiten je nach dem Alter, also für Personen über und für Personen unter 65 Jahren, zu wählen. Soweit Einrichtungen der Eingliederungshilfe betroffen sind, sollte die Zuständigkeit auch über das 65. Lebensjahr hinaus beim überörtlichen Sozialhilfeträger verbleiben.

Zu Artikel 19 - Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes: Durch die beabsichtigte Verlagerung der Förderung der ambulanten Dienste auf die örtliche Ebene wird auch hier eine geteilte Zuständigkeit in einem Bereich geschaffen, der sachlich aufs Engste zusammengehört. Nur wenn der überörtliche Träger weiterhin die Zuständigkeit für den bedarfsgerechten Ausbau der fachlich notwendigen Struktur hat, kann auch hier entsprechend Sorge dafür getragen werden, dass "ambulant vor stationär" tatsächlich zum Tragen kommt.

Zu Artikel 23 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes: Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege sprechen zwei gewichtige Argumente gegen die geplante Zuständigkeitsverlagerung. Ordnungspolitisch ist es abzulehnen, wenn mit den kommunalen Betreuungsstellen eine Instanz über die Anerkennung von Betreuungsvereinen entscheidet, die selbst in diesem Feld tätig ist. Aus finanzpolitischen Gründen erscheint es uns nicht als besonders effektiv, wenn zukünftig für diese Aufgaben in jeder Kommune entsprechende Personalstellen vorzuhalten sind. Die Freie Wohlfahrtspflege spricht sich daher für den Erhalt der Landesbetreuungsämter in den beiden Landesteilen aus.

Ich würde mich freuen, wenn die genannten Aspekte in Ihre Entscheidungsfindung einfließen könnten. Ich darf noch einmal auf die ausführliche schriftliche Stellungnahme verweisen.

Berthold Holzgreve (Sozialverband VdK): Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender, dass Sie mich bereits vorgestellt und gesagt haben, dass ich auch für den Reichsbund im Auftrag des Landesvorsitzenden Friedrich-Wilhelm Herkelmann und für die Landesverbände Westfalen und Rheinland des Bund der Kriegsblinden Deutschlands sprechen darf. Die Vertreter der Landesverbände der Kriegsblinden, Bernhard Mertmann und Klaus Dott, haben mich beauftragt, Ihnen, meine Damen und Herren Abgeordneten, Ihnen, meine Damen und Herren, die Sie hier Ihre Institutionen vertreten, und allen Anwesenden die

besten Neujahrswünsche persönlich und für Ihre Arbeit zu übermitteln. Ich bitte das so entgegenzunehmen, wie es gemeint ist.

Im Zusammenhang mit dem Zweiten Modernisierungsgesetz hat die Landesregierung die zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den beiden Landschaftsverbänden erarbeiteten Vorschläge zu den Bereichen Überörtliche Träger der Sozialhilfe und Hauptfürsorgestellen bereits aufgenommen. Insoweit wird der vorliegende Gesetzentwurf auch von uns Sozialverbänden begrüßt.

Folgende Punkte sollten jedoch auch aus der Sicht der Sozialverbände VdK und Reichsbund und der Landesverbände der Kriegsblinden geändert bzw. ergänzt werden: bessere Abgrenzung der Hilfe zur Pflege, zukünftig örtliche Zuständigkeit - Herr Schäfer hat darüber referiert, und ich kann mich seinen Ausführungen zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen anschließen -; Verlagerung der Zuständigkeit für das sogenannte betreute Wohnen für behinderte Menschen - auch hier eine ambulante Leistung - auf die überörtlichen Träger der Sozialhilfe; Übertragung der ambulanten Hilfe für den Personenkreis des § 72 BSHG auf die überörtlichen Träger der Sozialhilfe - auch dies wurde bereits vorgetragen -; Verlagerung der Zuständigkeit für die Krankenhilfe gemäß § 14 Abs. 1 BSHG auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe, soweit keine psychiatrische Behandlung oder Suchtbehandlung vorliegt.

All dies ist in aller Breite erörtert worden, sodass ich, um meinen Vortrag abzukürzen, darauf Bezug nehmen kann.

Bezüglich weiterer Einzelheiten hierzu nehme ich Bezug auf die vom Landschaftsverband Rheinland am 26. Oktober und am 24. November 1999 sowie vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe am 3. und am 7. Dezember 1999 an den Landtagspräsidenten gerichteten Schreiben und die darin enthaltenen Vorschläge, die auch wir Sozialverbände deshalb vollinhaltlich stützen, weil sie unsere Einwände und Hinweise, die wir den beiden Landschaftsverbänden vorgetragen hatten, bereits berücksichtigen. Sie, Herr Landesdirektor Esser, haben uns ja gestattet, Ihnen persönlich in einer Anhörung im vergangenen Jahr unsere Auffassungen im Einzelnen darzulegen.

Ich möchte noch kurz auf eine Spezialität hinweisen, die in Koordinations- und Abstimmungsschwierigkeiten untergegangen sein wird. Das ist die Frage des Pflegewohngeldes im Rahmen der Kriegsopterfürsorge. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Zuständigkeit für Pflegewohngeld, soweit Kriegsopter betroffen sind, den örtlichen Trägern übertragen wird, während ansonsten die überörtlichen Träger zuständig bleiben. Da nach Artikel 21 des Gesetzentwurfs die stationäre Hilfe zur Pflege der Kriegsopter bei den überörtlichen Trägern bleibt, wie ich eben vorgetragen habe, ist es auch notwendig, die Zuständigkeit für das Pflege-

wohnungsgeld, soweit Kriegsofopfer betroffen sind, überörtlich wahrzunehmen. Eine getrennte sachliche Zuständigkeit für das Pflegewohnungsgeld und die Hilfe zur Pflege an Kriegsofopfer ist wegen der ohnehin zu beachtenden Besonderheiten bei der Prüfung der Bedürftigkeit im sozialen Entschädigungsrecht nicht sinnvoll, zumal die Berechnung dann doppelt vorzunehmen wäre.

Ich denke, das ist ein Koordinationsversehen bei der Erarbeitung des Gesetzes. Ich würde Sie aber bitten, darauf nochmals hinweisen zu dürfen.

Wir, die Sozialverbände Reichsbund, VdK und Bund der Kriegsblinden, verstehen die Aufgaben der Landschaftsverwaltungen als überörtlich kommunalisierte Verwaltungsleistungen gleichsam in einem dualen Ergänzungsverhältnis zur staatlichen Aufgabenwahrnehmung zum Wohle der Menschen in unserem Land. Die Landschaftsverbände sind ebenso durch individuelle situationsbezogene Verwaltungsführung ausgewiesen, wie das die Kommunen in ihren Bereichen auch tun.

Nun sollen die Landschaftsverbände künftig "Kommunalverbände" heißen. Lassen Sie mich darauf vielleicht in einer Nebenbemerkung hinweisen. Allein die formale Umtaufe würde wegen des Auswechslens der Namensschilder an den Verwaltungsgebäuden und übrigens auch an den Gerätschaften Millionen kosten; Tausende von Autos müssten umlackiert werden. Vielleicht kann man einmal überlegen, ob es nicht zweckmäßiger ist, diese hohen Millionenbeträge, die sich sicherlich so summieren, einzusparen. Was soll die Umtaufe von "Landschaftsverbände" in "Kommunalverbände" denn besagen und was bringt sie?

Die Hauptfürsorgestellen - das möchte ich noch einmal erwähnen - arbeiten in der Behindertenhilfe und in der Kriegsofopferfürsorge modern und hilfreich, wie wir es in unseren Verbänden als segensreich erfahren. Wir sind ja in all den Jahren - 50 Jahre - den Weg mit den Hauptfürsorgestellen gemeinsam gegangen. In der Einrichtung und Sicherung von Behindertenarbeitsplätzen ist die Kompetenz der Hauptfürsorgestellen unübertroffen und unverzichtbar, weil es gelingt, individuelle Belange und betriebliche Interessen zu verknüpfen.

Wo Reformbedarf - auch das haben wir heute gehört - wie etwa bei den Zuständigkeitsregelungen mit kommunalen oder anderen Leistungsträgern besteht, sagen es die Landschaftsverbände ja selbst und unterbreiten Vorschläge. Die Leistungsstrukturen haben sich oftmals verändert, aber alte Zuständigkeiten könnten die Eingliederung und Versorgung Schwerbehinderter, spezifisch erkrankter Pflegebedürftiger auch älterer Menschen behindern. Es geht um die flexible medizinisch nützlichere und kostengünstigere Rehabilitation. Hoffentlich gelingt sie uns. Auch hierzu haben wir ja Bedenken gehört.

Die Landschaftsverbände sind mehrfach überörtliche Träger von Behindertenrehabilitationseinrichtungen und eine, wie wir meinen, unverzichtbare Stütze im mittleren und unteren sozialen Netz. Ihre Fachkompetenz muss zusammengehalten werden. Sachverstand darf auch hier, wie wir es gestern bei der Diskussion um die Erhaltung der Selbständigkeit der Versorgungsverwaltung beraten haben, unter gar keinen Umständen verschwendet werden. Deshalb sind wir sehr zufrieden, dass der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung von ursprünglich anderen Absichten wieder abbrückt, und dabei soll es bleiben.

Vorsitzender Bodo Champignon (AGS): Wir kommen nun zur nächsten Fragerunde.

Daniel Kreutz (GRÜNE): Ich wollte eine Rückfrage an die Vertreter des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes richten. Ich habe der schriftlichen Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Punkte entnommen, auf die sich auch der Landkreistag noch einmal positiv bezogen hatte, die aus Sicht der Verbände offenbar als Chance eingestuft werden, aus meiner sozialpolitischen Sicht aber eher ein Risiko darstellen. - Ich möchte deshalb zunächst fragen, inwieweit wir davon auszugehen haben, dass die Botschaften ihrer Stellungnahme auch die Meinung des überwiegenden Teils Ihrer Mitgliedskörperschaften widerspiegeln, um dies besser einordnen zu können.

Zur Sache möchte ich mich einmal auf die Botschaft beziehen, man könne nach der Kommunalisierung der Hilfe zur Pflege die Zahlung von Sozialhilfe davon abhängig machen, dass der Pflegebedürftige seinen Pflegebedarf in einer bestimmten stationären Einrichtung befriedigt. - Ich bitte um eine Bewertung, wie sich diese Orientierung einer kostenorientierten Steuerung des Ortes der stationären Unterbringung zum - ich formuliere aus meiner Sicht - Grundrecht Pflegebedürftiger auf Selbstbestimmung über ihren Lebensort verhält.

Ein zweiter Punkt! Sie äußern die Hoffnung, dass eine intensivere Heranziehung unterhaltspflichtiger Personen zu einem längeren Verbleib Pflegebedürftiger in der häuslichen Situation beitragen kann. - Meine Frage ist, wie Ihre Abwägung aussieht zu der Seite der Pflegequalität, die sich für Pflegebedürftige und für Pflegende dann ergibt, wenn häusliche Pflege aus Kostengründen gleichsam erzwungen wird.

Ich bringe Ihren ergänzenden Äußerungen zu diesen beiden Punkten deshalb großes Interesse entgegen, weil die für mich bisher im Vordergrund stehenden Chancen einer Kommunalisierung der Hilfe zur Pflege natürlich dann relativiert werden, wenn wir davon ausgehen müssten, dass etwa an diesen beiden Punkten die Sozialhilfepraxis in dem angedeuteten Sinne in größerem Umfang bestimmt würde.

Franz-Josef Schumacher (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Zunächst zu der Frage, wie sich das bei uns im Mitgliedsbereich darstellt! Die Stellungnahme zur Hilfe zur Pflege wird einstimmig von allen Mitgliedern getragen, auch von den Kreisen. Der am stärksten belastete Kreis durch eine Veränderung der Zuständigkeit ist, wenn ich mich recht erinnere, der Märkische Kreis. Er würde Nettozahler, wenn es keinerlei Finanzausgleich gibt. Ich glaube, er muss dann 2,5 Millionen DM im Jahr drauflegen.

Diese Kreise sagen: Wir halten es aus Allgemeininteresse für richtig, vernünftige Organisationsstrukturen zu schaffen, auch wenn das im Einzelfall bei uns dazu führt, dass wir Nettozahler werden. Wir können unsere Kirchturmsicht, die fiskalisch durchaus nachvollziehbar ist, nicht zum Leitbild einer Verwaltungsstrukturreform und einer vernünftigen Organisation von Aufgabenerledigung im gesamten Lande machen. Das ist der erste Punkt.

Ich darf das ergänzen: Der Kreis Soest sagt sogar: Das geht uns alles noch nicht weit genug; wir möchten sogar weite Teile der Eingliederungshilfe noch heruntergezogen haben, obwohl wir wissen, dass wir dann noch mehr zubuttern würden, weil wir es für vernünftig halten, auch hier Aufgaben- und Finanzverantwortung in eine Hand zu bringen.

Insgesamt kann man sagen: Man sieht diesen Entwurf, wie er sich bei der Hilfe zur Pflege darstellt, aber auch bei der Hilfe zum Lebensunterhalt im Bereich § 96 BSHG als einen tragfähigen Kompromiss an, insbesondere weil er auch Härtefallklauseln vorsieht, die die Mechanismen auslösen, dass Grundlagen für Finanzausgleichsmaßnahmen erarbeitet werden, die für strukturelle Härten notwendig sind.

Herr Kreutz hat zweitens angesprochen, dass es, wenn Kostengesichtspunkte ins Spiel kommen, eventuell zu einer Überbetonung - jetzt will ich es einmal sehr zurückhaltend formulieren - der Kostengesichtspunkte zu Lasten der Pflegequalität kommen kann. Dazu kann ich nur sagen: Es ist immer so, wenn ich eine Aufgabenerledigung in Selbstverwaltung erfüllen und selbst bezahlen muss, dass es eventuell theoretisch und manchmal auch praktisch Aufgabenträger gibt, die Kostengesichtspunkte stärker in den Vordergrund stellen, auch wenn das zu Lasten der Qualität der Aufgabenerledigung geht. Das ist zunächst einmal kommunale Selbstverwaltung; das muss man ganz deutlich sagen.

Aber ich habe auch keinen Anhaltspunkt, dass Kreise und kreisfreie Städte diese Aufgabe schlecht wahrnehmen, dass sie Billigpflege haben wollen, weil Geld im Vordergrund steht und sie möglichst viel Geld sparen wollen, auch wenn das zu menschenunwürdiger Unterbringung führt. Aber es ist völlig klar, dass ich, wenn ich in Kostenzwängen bin und die Verteilungsspielräume begrenzt sind, immer eine Abwägung treffen muss, inwieweit ich Wünschen von Betroffenen

Rechnung tragen kann oder sagen muss: Das ist ein Wunsch, den ich nicht mehr erfüllen kann. Ein so hoher Anspruch ist nicht mehr finanzierbar. Wenn ich ihn finanzieren würde, müsste ich woanders Kosten einsparen und eventuell dort Mindestbedürfnisse verletzen.

Ich habe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kreise das machen. Sie machen es im Gegenteil im Moment gut. Wenn sie Recht hätten, dass nur Kostengesichtspunkte im Vordergrund stehen, hätte sich der Kreis Borken ganz anders verhalten müssen. In solchen Fällen, wo er gesagt hat: Ich behalte einen Teil der Pflegestufe - "0-Fälle"-, weil das ambulant zu organisieren ist, auch wenn mich das eventuell 100.000 oder 200.000 DM mehr kostet. Das sind die Beispiele. Aber Missbrauch kann ich nie ausschließen. Das passiert auch bei den Landschaftsverbänden; das sage ich ganz offen. Das ist strukturell bedingt, dass ich immer, wo Menschen handeln, Abwägungsprozesse im Ergebnis falsch abwickeln kann.

Zum Recht auf örtliche Selbstbestimmung! Ich glaube, die Kreise haben natürlich ein Interesse daran, dass auch bei Pflegebedürftigen örtliche Wünsche berücksichtigt werden. Sie haben ein Interesse daran, dass die Angehörigen räumlich nicht zu fern von den stationären Einrichtungen sind. Das sind alles Wähler, Herr Kreutz, die man nicht verärgern will. Nicht nur die Kreise - das haben Sie ja implizit unterstellt - haben manchmal falsche Erwartungen an die Pflegebedürftigen, sagen: "Du musst jetzt an einen ganz anderen Ort" und begründen das aus fiskalischen Gründen falsch, sondern auch Pflegebedürftige können bei aller Not, in der sie sich befinden, falsche Erwartungen haben, denen man entgegenzutreten muss. Ich finde es etwas überraschend, dass man das immer so einseitig diskutiert.

Ich möchte manchmal nicht in der Situation eines Sachbearbeiters eines Falles stecken, der diese Fragen zu entscheiden hat. Aber ich bin auch nicht bereit zu akzeptieren: Wenn das mit der Kostenverantwortung so kommt, dann ist die Tendenz da, dass sich die Sachbearbeiter immer für die fiskalischen Gesichtspunkte entscheiden, und das tun sie auch schon deshalb, weil Pflegebedürftige per se immer berechnete Erwartungen haben. - Das ist faktisch die Unterstellung. Denn sonst könnte es nicht zu der Situation kommen, dass Kreise berechnete Bedürfnisse ablehnen können, weil sie immer berechnete sind.

Also: Die Gefahren sind da; sie sind immer da, wenn Geld im Spiel ist, solange Sie nicht unbeschränkt Geld haben; dem können Sie nicht entkommen. Wir unterhalten uns darüber, wie wir solche Gefahren minimieren. Ich glaube, dass die Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung das Beste ist.

Ernst Giesen (Nordrhein-Westfälischer Städte- und

Gemeindebund): Ich will das nur kurz ergänzen. Ich habe die Verbandsdiskussion schon in meinem Beitrag angeschnitten. Ich will das noch einmal verdeutlichen, Herr Kreutz. Wir haben zu diesem Themenbereich in den letzten Jahren intensivste Seminarveranstaltungen im ganzen Land durchgeführt, insbesondere zwei Großveranstaltungen in Schloss Krickenbeck. Wir haben in mehreren Hauptverwaltungsbeamtenkonferenzen intensivste Diskussionen aller damaligen Stadtdirektoren - jetzt hauptamtlichen Bürgermeister - der jeweiligen kreisangehörigen Kommunen gehabt. Wir haben intensive Diskussionen geführt: im Fachausschuss mit einstimmigen Beschlüssen, mehrmals im Präsidium mit einstimmigen Beschlüssen und im Hauptausschuss mit einer vollkommen einstimmigen Meinung, die nicht in einem formellen Beschluss festgehalten worden ist, aber glasklar war, nachdem alle diese Probleme auf dem Tisch lagen.

Ich will auch darauf hinweisen, dass diese Beschlüsse nicht etwa erst mit dem Gesetzesvorhaben Zweites Modernisierungsgesetz zustande gekommen sind, sondern die tragenden Beschlüsse stammen aus den Vorjahren. Etwa zur Frage der Verlagerung der Grenze von 65 Jahren, der Eingliederungshilfe - bei wem? -, der Hilfe zur Pflege - stationär, teilstationär, bei wem und in welcher Verantwortlichkeit? - sind im Präsidium im März 1998 konkrete Beschlüsse zustande gekommen, nach intensiver Diskussion und umfangreichen Vorberichten, die breit publiziert sind; ich verweise z. B. auf unser Internet- und Intranet-Angebot. Hier ist weder für eine Kommune noch für einzelne Kommunalpolitiker etwas Überraschendes, aber ich meine auch für die breite Öffentlichkeit ist eine wirklich nachvollziehbare Diskussion erfolgt. Ich habe das auch in meinem Beitrag nicht nur im Hinblick auf § 96 BSHG besonders betont - beim Verhältnis der Kreise und kreisangehörigen Gemeinden haben Finanzierungsfragen, weil sie für jede Gemeinde ausschlaggebend sind, immer im Vordergrund gestanden -, sondern auch im Hinblick auf § 100 BSHG.

Wir haben uns, obwohl wir nicht die Zuständigkeit haben und bisher wenig Zugang zu diesen Themenbereichen hatten, sehr intensiv mit diesen Themenbereichen auseinandergesetzt, wie die Hilfe zur Pflege tatsächlich organisiert wird. Ich nannte vorhin die Erarbeitung des seniorenpolitischen Papiers, um das wir uns seit Monaten bemühen. Ich glaube, dass wir in den nächsten Wochen ein akzeptables, gut vorzeigbares Ergebnis hinbekommen. Dabei sind uns noch einmal die unterschiedlichen Daten vor Augen geführt worden. Wir wissen alle, Herr Kreutz, dass die Daten nicht ausreichend sind. Wir haben uns beim Statistischen Landesamt erkundigt; wir haben mit dem MASSKS gesprochen; wir wissen aus den Lenkungsarbeitsgruppen zum Bereich § 96 und § 100 BSHG und aus der Arbeit des Landespflegeausschusses, dass die Datensituation nicht gut ist.

Es ist allgemeine Meinung, dass man jetzt ab Anfang

2000 besonders die Pflegeinfrastruktur noch dezidierter datenmäßig erfassen sollte. Wir unterstützen das auch, obwohl es bei den betroffenen Gebietskörperschaften, bei den Kreisen und kreisfreien Städten, zu Aufwand führt. Wir halten das für richtig. Aber die aktuell noch einmal aggregierten vorhandenen Daten, die etwa schon in dem Entwurf Evaluationsbericht Landespflegegesetz enthalten sind, diskutiert und laufend ergänzt werden, soweit Daten von den Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden kommen, führen zu Aussagen - ich habe versucht, sie darzustellen -, die ein neues Licht auf die Pflegesituation werfen.

Wir haben bisher im Grunde immer nur Daten aus dem Bereich der Sozialhilfebedürftigkeit hochgerechnet. Da gab es alte Untersuchungen, die auf den Daten der Jahre 1982 bis 1992 basierten. Neulich noch hat mir ein Bericht aus der Stadt Essen vorgelegen, wo insbesondere für die Ruhrgebietsstädte im Verhältnis zu den Umlandkreisen Daten zur Sozialhilfestruktur dargelegt werden. Dort war es in der Tat so, dass die Großstädte strukturell stärker belastet zu sein scheinen. Aber zum Beispiel zu der Frage, inwieweit Ausländer eine besondere Rolle bei diesen Kostenstrukturen spielen, kam dieser Bericht zu ganz interessanten Erkenntnissen: In den Großstädten leben zwar mehr Ausländer, aber in eher ländlich strukturierten Kreisen verursachen die dort lebenden Ausländer insgesamt höhere Kosten bei der Sozialhilfe, weil viele Kinder und viele alte Leute dabei sind, die nichts verdienen. Es scheint so, dass sich auch bei den anderen Bereichen der Pflegeinfrastruktur das Blatt gewendet hat.

Wir haben schon immer geahnt, dass wir etwa in der Tagespflege einen sehr hohen Anteil an Plätzen in den Kreisen haben, weil die Leute, soweit es geht, zu Hause gepflegt werden, und nur wenn es notwendig ist, werden sie für bestimmte Tageteile oder Kurzzeitpflege in die Einrichtung gegeben, um zu Hause zu entlasten. Inzwischen wissen wir, dass trotz dieses hohen Anteils in der Kurzzeit- und Tagespflege eben auch im vollstationären Bereich diese Situation so aussagekräftig für die Kreise ist, dass dort bei einer etwa gleichen Verteilung der Pflegebedürftigen eine höhere Platzdichte da ist. Diese Ergebnisse sind nicht auf absolute Zahlen bezogen, sondern auf tausend Einwohner, und es werden unterschiedliche Altersgruppierungen abgegriffen.

Ich glaube, damit haben wir getan, was in unseren Kräften steht, um etwas Licht in diese politische Diskussion zu bringen und unsere Argumente zu verdeutlichen. Das andere müssen Fachinstitutionen machen wie etwa das Institut für Gerontologie. Sie verfügen ebenfalls über aggregierte Datenbestände, die sie mit ihrem Fachwissen untermauern müssen. Wir - ich bin beispielsweise Jurist - sind am Ende unserer Möglichkeiten, uns in mehreren Monaten in ein solches Gebiet einzuarbeiten.

Ich möchte ganz deutlich sagen, dass also bei uns

nicht nur die im Vordergrund stehenden Fragen für Kreisangehörige im Bereich § 96 BSHG intensiv diskutiert worden sind, sondern auch § 100 BSHG. Wir bemühen uns nach Kräften, da als kommunale Familie zu denken. Wenn ich vorhin in meinem Statement konkrete Formulierungen des Städtetages auf- und angegriffen habe, dann ist das in meinem fast 20-jährigen Berufsleben schon eine Ausnahme. Ich versuche sonst eigentlich immer die Gemeinsamkeiten zu betonen; aber in diesem Punkt, der von einem Verband so zentral in die Argumentation geschoben wird, muss es auch möglich sein, die Diskussion zentral in den politischen Raum zu geben, und nur darum geht es.

Dr. Engelbert Münstermann (Städtetag NRW): Ehe sich etwas festsetzt, möchte ich doch feststellen: Ich kenne bisher nur Untersuchungen, die nachweisen, dass die großen und größeren Städte die Zentren der sozialen Problemgruppen sind, dass sich hier die Armen, die Drogenabhängigen, die Ausländer sammeln. Wenn das neuerdings im ländlichen Bereich der Fall sein sollte, bin ich auf die Untersuchungen des Städte- und Gemeindebundes gespannt. Aber ich denke nicht, dass wir allein durch die Ankündigung einer Untersuchung die bisherigen Annahmen so gänzlich ins Abseits stellen sollten. Das zur Klarstellung!

Horst Vöge (SPD): Meine erste Frage richtet sich an den Städtetag, der uns noch den Schnellbrief mit einer zusammengefassten Stellungnahme hat zukommen lassen. Sie sind, was die Gründe der Belastungsunterschiede angeht, sehr prosaisch. Da Sie sehr dezidiert die Belastungen und Entlastungen der jeweiligen Räume darstellen, frage ich Sie Folgendes: Könnten Sie mir bitte - fachpolitisch bezogen, unabhängig von den Drogenabhängigen - die Quellen Ihrer Vermutungen nennen? Nach der Literatur, die ich vorher gelesen habe, habe ich den Eindruck, dass die Verteilung durchaus sehr gleichmäßig ist. Es gibt Unterschiede, aber die gibt es nach meiner Information auch innerhalb des kreisangehörigen Raumes und innerhalb der Großstädte selber auch; insgesamt ist die Verteilung zwischen den beiden Räumen jedoch relativ gleichmäßig.

Meine zweite Frage geht an den Städte- und Gemeindebund. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme - da möchte ich mich der Frage von Herrn Kreutz anschließen - sagen Sie auf Seite 22, zweiter Absatz, dass Sie bei der stationären Unterbringung einen nicht unerheblichen Gestaltungsspielraum sehen. Muss ich mir das rein praktisch so vorstellen - ich bin Praktiker -, dass wir in Zukunft bei den unterschiedlichen Gestaltungsspielräumen zwei Arten von Pflegeheimen oder Pflegeabteilungen bekommen: eine für Sozialhilfebezieher und eine für die, die über andere materiellen Quellen verfügen?

Meine dritte Frage richtet sich an Herrn Kessmann von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtsverbände. Sie sprachen § 23 an. Sie haben auch in Ihrer schriftlichen Stellungnahme formuliert, dass Sie die Herunterzonung ablehnen, weil Sie eine Begünstigung einer eventuellen Konkurrenz sehen. - Liegen Ihnen Zahlen vor, aus denen Sie ersehen, dass eine tatsächliche Konkurrenz vorliegt, oder ist das nur eine theoretische Frage, die Sie sich selber stellen, dass sich eventuell im Laufe der Zeit Konkurrenz entwickeln könnte?

Dr. Engelbert Münstermann (Städtetag NRW): Wir sind von dem Befund ausgegangen, der auch Ihnen vorliegt. Das ist die Liste, die zeigt, wie es aussehen wird, wenn demnächst die Hilfe zur Pflege kommunalisiert bzw. auf die Städte und die Kreise übertragen wird. Das war der Befund. Dann haben wir versucht, diesen Befund zu analysieren. Das können wir nur durch Recherche. Wir sprechen mit unseren Städten und fragen: Was ist denn da los? Dann überprüfen wir diese Recherchen: Wie sind die Bruttoausgaben; wie sind die Nettoausgaben? Da haben wir festgestellt, dass weder die Brutto- noch die Nettoausgaben dieses Gefälle signifikant erklären können. Dann bleibt nur übrig, dass in erster Linie die Altersstruktur ursächlich sein kann. Das ist der Befund.

Dann haben wir uns überlegt, wie es weitergeht. Wird sich das in dem Augenblick, in dem wir die jetzige Organisationsstruktur aufheben, ändern? Dann wäre mir neu, dass die Stadt-Umland-Wanderung aufhört, wenn § 100 BSHG geändert wird. Vielmehr werden die jungen Menschen weiterhin ins Umland ziehen und die Alten werden zurückbleiben. Dies kann man statistisch beweisen. Aber ich bin gespannt, wenn Herr Giesen die neue Untersuchung des Städte- und Gemeindebundes vorlegt, die offenbar ganz andere Erkenntnisse gewonnen hat. Aber darauf müssen wir zunächst einmal warten.

Ernst Giesen (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Ich darf noch einmal darauf hinweisen, dass die aggregierten Daten vom Institut für Gerontologie an der Universität Dortmund stammen und nicht von uns. Wir haben die Zahlen weder errechnet noch beeinflusst. Es geht nur um die Erkenntnisse, die man aus diesen Zahlen ziehen kann. Wir sind der Auffassung - darauf will ich deutlich hinweisen -, dass wir vielleicht nicht den letzten Stein der Weisen gefunden haben, aber wir stehen zu der tragenden These, wie ich sie dargestellt habe. Wir haben uns dazu in den letzten Tagen noch einmal mit den Fachmitarbeitern dieses Instituts verständigt, ob wir das in dieser Deutlichkeit sagen können, und es ist uns bestätigt worden. Deshalb darf ich ganz offiziell bitten, dass auf dieses Institut zugegangen wird und die entsprechenden Einschätzungen abgefragt werden, die

dort und nicht durch uns aus vorhandenem Zahlenmaterial neu aggregiert worden sind. Wir profitieren nur von der Fachkompetenz dieses Instituts und denken, dass es mit zu unserer Funktion gehört, auch solche Erkenntnisse in diesen Raum zu tragen.

Zu Ihrer zweiten Frage, Herr Vöge! Wir fühlen uns zwar im kreisangehörigen Raume sehr kompetent, aber wir sind nicht örtlicher Sozialhilfeträger, obwohl wir eine Öffnungsklausel im Bundesrecht haben möchten. Deshalb bitte ich um Verständnis für meinen Vorschlag, dass Herr Schumacher noch einmal die Möglichkeit bekommt, dazu etwas aus der Sicht der Kreise zu sagen. Mein Verständnis ist nur - das haben wir auch im Text deutlich gemacht -, dass es um den Spielraum der Sozialhilfeträger geht. Da, wo die Pflegeversicherung eingreift, ist sowieso nicht mehr viel an Spielraum da.

Franz-Josef Schumacher (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Sie haben da ein wichtiges Problem angesprochen, das sich überall stellt. Wir können uns sehr schnell verständigen - auch wenn wir es vielleicht anders möchten -, dass Sozialhilfe auch im Pflegebereich unterschiedliche Einkommenskraft nicht ausgleichen kann. Das heißt im Klartext: Solange die Einkommensdisparitäten in unserer Gesellschaft so sind, wie sie sind, wird es immer kleine oder manchmal auch größere Bevölkerungskreise geben, die nicht auf staatliche Grundversorgung, sprich: Schulsysteme, zurückgreifen, sondern auf eine Luxusschule gehen - jetzt werde ich polemisch -, um dort das Abitur zu kaufen. Das werden Sie nicht verhindern können. Ein solches Umfeld für die gesamte Bevölkerung ist für den Staat nicht finanzierbar. Das ist das erste Problem; das muss man sehen.

Es wird auch im Pflegebereich immer große Unterschiede beim Standard der Versorgung geben, solange Sozialhilfe einkommensabhängig gewährt wird und auch nach oben begrenzt ist. Ich glaube, wenn die Kreise dazu übergehen zu schauen, welches Heim das billigere ist, ohne dass sich der Qualitätsstandard bei den beiden verglichenen Heimen unterscheidet - das machen die Landschaftsverbände auch, oder sie müssten es machen -, dass das zur Absenkung auf einen Standard führt, der nicht nur billig, sondern auch angemessen ist.

Wenn das jetzt nicht passiert, liegt das doch daran, dass die gesamte Entscheidungsverantwortung zu Recht von den Landschaftsverbänden nach unten gegeben worden ist. Die Kreise exekutieren das alles, weil sie die örtlichen Verhältnisse kennen und am ehesten beurteilen und feststellen können, wo qualitativ hochstehende und gleichzeitig billige Heime sind. Das Problem ist aber, dass diejenigen, die das können und eventuell Arbeit aufwenden müssen - der Arbeitsaufwand ist aber geringer, als wenn es die Landschaftsverbände zentral machen würden -, die Folgekosten

nicht vollständig tragen müssen. Sie haben also die Kosten der Mehrarbeit am Bein, und die Gewinne verteilen sich auf alle.

Nun stellt sich die Frage, ob man Controllingssysteme einführen kann, die eine halbwegs gleichmäßige Praxis sicherstellen, dass alle Kreise und kreisfreien Städte ungefähr die gleichen Personalansätze haben, um solche Aufgaben wahrzunehmen, und sich keine Stadt weigert, das zu tun, nicht mehr genau hinsieht und im Zweifel erst einmal das, was gewünscht wird, akzeptiert. Dieses Controllingssystem wird nicht funktionieren. Herr Esser hat dankenswerterweise gesagt, dass er es im Bereich der Unterhaltsheranziehung nicht erreichen kann. Ich lasse das einmal so stehen. Er muss auf die Rechnungsprüfungsämter zurückgreifen; das ist die Konsequenz. Einem Aufgabenträger muss die Aufgabe, die er strukturell nicht wahrnehmen kann, weggenommen werden. Diese Aufgabe muss dann das Rechnungsprüfungsamt oder wer auch immer bekommen. Das halte ich für falsch; dann sollte es da zusammengeführt werden.

Ich sehe die von Ihnen angesprochene Gefahr nicht, auch wenn ich nicht ausschließen kann, dass im Einzelfall ein durchgeknallter Sachbearbeiter solche Ergebnisse produzieren kann.

Heinz-Josef Kessmann (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege): Herr Vöge, es gibt bereits heute kommunale Beratungsstellen, die Betreute haben. Der Sachverhalt der Konkurrenz ist also bereits gegeben. Zahlen liegen mir allerdings nicht vor.

Gesetzestechisch sind die kommunalen Betreuungsstellen der Ausfallbürge, wenn keine Betreuungsvereine vorhanden sind. Somit können sie jederzeit, wenn sie denn für die Anerkennung zuständig sind, diesen Sachverhalt selber herstellen.

Hans Krings (SPD): Herr Esser, ist Ihnen bekannt, dass zumindest ein Gemeindeprüfungsamt Ihres Bezirks mit den Städten und Kreisen längere Beratungsgespräche über die Organisation der Heranziehungstellen geführt hat und das ein ständiger Gegenstand der Beratungen bei den Schlussbesprechungen war?

Herr Holzgreve, es gibt Kreise, die der Auffassung sind, dass die erstinstanzliche Zuständigkeit bei der Kündigung von Schwerbehinderten bei der Hauptfürsorgestelle aus mehreren Gründen - etwa wegen der örtlichen Nähe zu den Betrieben, der besseren Ortskenntnis, sachnäherer Entscheidungen - auf die Kreise verlagert werden könnte, sodass das auch im Sinne der Schwerbehinderten wäre. Wie stehen Sie dazu?

Ferdinand Esser (Landschaftsverband Rheinland):

Herr Abgeordneter Krings, natürlich ist uns das bekannt. Das Gemeindeprüfungsamt beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf prüft - übrigens richtigerweise - beide Landschaftsverbände und kann dadurch Vergleiche ziehen. Die Gespräche, auf die Sie hingewiesen haben, sind geführt worden. Ich kann bestätigen: Die Arbeit der Gemeindeprüfungsämter hat sich ausgezahlt.

Hier wird immer von Finanzverantwortung und Aufgabenverantwortung in einer Hand als einem wichtigen Element künftiger vernünftiger Arbeit geredet. Ich will darauf hinweisen, dass der Landschaftsverband Rheinland - ich vermute, das ist beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe auch so - das betreute Wohnen seit vielen Jahren forciert. Wir haben seinerzeit immer gesagt: Dieses Thema betrifft nicht die überörtlichen, sondern die örtlichen Träger. Aber die örtlichen Träger haben gesagt: Das müsst ihr bezahlen. - Inzwischen haben wir ein Mischsystem. Darüber bin ich sehr unglücklich. Wir meinen nicht, betreutes Wohnen sei nicht notwendig, im Gegenteil: Es ersetzt stationären Aufenthalt. Hätten wir das betreute Wohnen nicht mitfinanziert, wären viele der betroffenen Menschen stationär untergebracht worden. Das hätten wir als überörtliche Träger zahlen müssen. Dieses Mischsystem ist ein Gegenbeispiel für die Forderung, Aufgabenverantwortung und Finanzverantwortung in eine Hand zu legen. Wir hätten uns damals gewünscht, dass die Städte und Gemeinden diese Aufgabe wahrnehmen.

Berthold Holzgreve (Sozialverband VdK): Ich habe Ihre Frage, Herr Krings, wohl nicht ganz richtig verstanden. Meinen Sie die Schwerbehindertenvertretungen?

Hans Krings (SPD): Nein. Für die Kündigung Schwerbehinderter braucht man die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle. Da gibt es das Bestreben, die erstinstanzliche Entscheidung - nicht die Widerspruchsentscheidung; die soll bei der Hauptfürsorgestelle und den Landschaftsverbänden verbleiben - auf die Kreise und kreisfreien Städte zu verlagern, weil die ortsnäher sind, die Betriebe besser kennen und sich daher sachgerechter im Sinne der Schwerbehinderten-einsetzen können.

Berthold Holzgreve (Sozialverband VdK): Herr Abgeordneter, diese Intention ist bisher nicht an uns herangetragen worden. Wir haben dazu nur gehört: Lasst uns aus diesem Geschäft heraus; denn wir sind da etwas befangen. Wenn wir an einem großen Unternehmen, das eine Kündigung eingeleitet hat, beteiligt sind, haben wir Schwierigkeiten, in das Verfahren einzugreifen. Uns ist daher lieber, die Entscheidung fällt ortsfrem. Belasst es also so, wie es ist, damit das

Verfahren einheitlich, möglichst sachbezogen und unbefangen durchgeführt werden kann. - Ich kann mir die Verlagerung der Entscheidung sehr gut vorstellen. Es liegt nahe, dass der Ortskundige, der Situationskundige am ehesten etwas dazu sagen und hilfreicher sein kann als der, der sich per Akte in die Geschichte einarbeitet.

Ewald Groth (GRÜNE): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bin Herrn Landesdirektor Esser sehr dankbar für seinen Hinweis, dass die Frage der Aufgaben- und Finanzverantwortung im Bereich des betreuten Wohnens nicht immer eindeutig geklärt ist. Ich habe heute aber alle - die kommunalen Spitzenverbände wie auch die Landschaftsverbände - so verstanden, dass es grundsätzlich richtig sei, Aufgaben- und Finanzverantwortung zusammenzuführen. Ich bin froh, dass es ein hohes Interesse aller Beteiligten am Erhalt des Niveaus für die Betroffenen gibt, das man mit der Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung verbessern will, nämlich durch das Bereitstellen von ambulanten und teilstationären Angeboten in diesem Bereich.

Ich bitte Sie, mich zu korrigieren, wenn ich Folgendes falsch verstanden habe: Die Städte befürchten angesichts des bislang erfolgten Finanzausgleichs über die Landschaftsverbände, dass die Ausgaben nicht zu steuern sind. Die Frage ist, ob es sich dabei um ein strukturelles Problem handelt. Ich möchte Herrn Giesen bitten, uns die neu zusammengestellten Zahlen zugänglich zu machen. Ich habe es so verstanden, dass die kommunalen Spitzenverbände - zumindest Landkreistag und Städte- und Gemeindebund, die den Übergang vehement fordern - bereit wären, am Ende des Übergangszeitraums - während des Übergangs sowieso - über den im Gesetz schon angesprochenen Härteausgleich zu verhandeln. Meine Frage lautet: Gibt es die Bereitschaft, das außergesetzlich zu regeln, sich innerhalb der kommunalen Familie z. B. im Jahre 2005 auf einen solchen Ausgleich zu verständigen?

Ich fasse zusammen: Erstens. Können wir die Zahlen des Gerontologischen Instituts bekommen, Herr Giesen? Zweitens. Gibt es die Bereitschaft zur außergesetzlichen Einigung, vielleicht auch schon im Vorfeld? Drittens. Stößt der Vorschlag auf Zustimmung, die Abgrenzung nicht wie in Hessen nach dem Alter vorzunehmen, sondern nach der Art der Einrichtung bei den kommunalen Spitzenverbänden? Oder führt das zu einer weiteren Umverteilung und damit zu Schwierigkeiten, die wir im Moment nicht absehen können? Kann man Leistungsträger nach der Art der Einrichtung bestimmen? Wäre das eine bessere Lösung als die hessische Lösung?

Ernst Giesen (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Natürlich sind nicht wir Herr der

Daten, sondern das Institut. Aber ich habe von dem Institut gehört, dass es jederzeit bereit ist, die Daten zur Verfügung zu stellen. Es gibt dazu offenbar sogar eine Kurzkommentierung, die mir persönlich aber nicht bekannt ist. Ich habe lediglich versucht, mir aus rudimentären Teilen dieses Datensatzes ein Bild zu machen. Dann habe ich mit dem Institut gesprochen, um zu klären, ob mein Eindruck richtig ist. Das Institut hat meinen Eindruck bestätigt und gesagt, das lasse sich auch belegen.

Die Hauptaussage ist: Die Dichte bei der teilstationären Platzversorgung in den Kreisen ist mindestens so hoch wie die in den kreisfreien Städten, wenn nicht sogar höher. Ich glaube, dies ist die wesentliche Aussage, weil sie sich auf die wesentliche Argumentation bezieht. Ich denke, dass das Institut gerne bereit ist, Ihnen als Politikern die Zahlen zu kommentieren. Es kann das sicherlich souveräner und fachlich besser, als unsereins das möglich ist.

Zum Härteausgleich: Ich verstehe das Zweite Modernisierungsgesetz so, dass ein Härteausgleich möglich ist; das ist eine Kann-Regelung. Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass mit dem stufenweisen Ansteigen der Beteiligung auch Zeitdruck für die Erarbeitung eines vernünftigen Soziallastenansatzes entsteht. Wir sind uns darüber im Klaren - das ist auch hier im Landtag mehrmals erörtert worden -, dass der bestehende Ansatz verbesserungsbedürftig ist. Er bezieht sich zu sehr auf Arbeitslosenzahlen, Langzeitarbeitslosenzahlen und müsste eine umfassendere Grundlage bekommen. Die Aussagen des Verfassungsgerichtshofs gehen in eine ähnliche Richtung.

Ich meine, die Hauptaufgabe ist, bis zum gesetzlichen Übergang nach dem Gesetzentwurf 2004, den wir sehr unterstützen, für einen Soziallastenansatz GfG in modernisierter Form zu sorgen. Bis dahin - das gebe ich zu - muss man sich ein wenig behelfen. Dazu dient der Härteausgleich. Er ist für mich aber nicht nur ein Ersatzvehikel, sondern auch ein Instrument, sich an die Problemlage heranzufühlen und zu erkennen, wo die strukturellen Unterschiede sind. Wenn die Landschaftsverbände als Herr des Verfahrens bis zum Jahre 2004 nachweisen, dass es strukturelle Unterschiede gibt, dann - da bin ich sicher - werden entsprechende Härteausgleiche vorgesehen.

Ich halte im Hinblick auf die vorgesehene gesetzliche Kompetenzänderung örtlicher Trägerschaften - was machen die verglichen mit dem, was der überörtliche Träger schon jetzt macht? - eine Kann-Regelung für richtig und nicht wie im Verhältnis Kreise/kreisangehörige Gemeinden ohne Zuständigkeitsänderung eine Muss-Regelung. Wir sollten den Spielraum und das Material entsprechend nutzen. Ich bin sicher: Es gibt vernünftige Wege.

Mit den 25-Prozent-Stufen können wir gemeinsam eine vernünftige, solide Lösung erreichen. Ich glaube, viele gegensätzliche Meinungen in der politischen

Diskussion der vergangenen Monate werden sich annähern, wenn wir ein Gesetz haben, nach dem ein vernünftiger Härteausgleich und anschließend eine einvernehmliche Regelung für einen Soziallastenansatz möglich sind. - Am Städte- und Gemeindebund soll die vernünftige Erarbeitung eines Soziallastenansatzes GfG nicht scheitern. Wir wissen, dass der jetzt so genannte völlig unzulänglich ist.

Dr. Engelbert Münstermann (Städtetag NRW): Ich meine, durch die Änderung der Zuständigkeit bei der Hilfe zur Pflege ergeben sich keine Vorteile. Im Gegenteil wird es in den kreisfreien Städten - angenommen, die Qualität der Pflege ist konstant - große Defizite mit steigender Tendenz geben. Wir werden diese Defizite nicht durch eine Verschlechterung der Pflege abbauen können und wollen; das ist wohl klar geworden.

Wenn wir nach Ablauf dieses Anpassungsprozesses, also nach drei oder vier Jahren, Defizite haben, nehmen wir die Finanzausgleichsdiskussion wieder auf. Ich verweise auf die Diskussion, die dazu vor ungefähr fünf Jahren geführt wurde, und darauf, wie schwierig es ist, angesichts der Verteilung knapper Mittel einen Konsens zu finden. Von daher habe ich nur geringe Hoffnung, dass wir einen Finanzausgleich finden, der unseren Städten hilft.

Wir stehen weiterhin zu unserer Zusage: Wir sind mit der Änderung des § 100 BSHG, der Änderung der Zuständigkeit bei der Hilfe zur Pflege, einverstanden, wenn unsere Städte dadurch keine finanziellen Nachteile haben. Die können sie nämlich nicht tragen. Das heißt, wir wollen eine Änderung nur dann, wenn gleichzeitig ein Finanzausgleich beschlossen wird, der die Effekte der Landschaftsumlage stabilisiert und fortschreibt. Etwas anderes können wir nicht unterstützen.

Der Kollege Giesen und der Kollege Schumacher wissen um die Schwierigkeiten, einen Soziallastenansatz zu finden. Wir werden den Teufel tun und das gerade erst reformierte System der Schlüsselzuweisungen aufbrechen. Alles das, was erst neu geregelt wurde, würde dann nämlich wieder zur Disposition stehen. Das können wir uns nicht antun.

Ernst Giesen (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Der Städtetag, der um diesen Soziallastenansatz kämpft und Angst hat, dass dieser vielleicht nicht so wird, wie die Städte ihn gerne hätten, verschweigt, dass 1998 die Kreise 106,5 Millionen DM mehr gezahlt haben als die kreisfreien Städte, obwohl - wie ich versucht habe nachzuweisen - keine strukturellen Unterschiede z. B. bei den Pflegebedürftigen vorhanden sind. Das ist der Punkt, Herr Münstermann, an dem Sie meines Erachtens in Argumentationsnöte kommen. Die sollten

wir offen ansprechen. Ich glaube, Ihre Befürchtung, dass die kreisfreien Städte in eine Defensive kommen und Angst um die finanzielle Zukunft haben müssen, ist in dieser Zuständigkeitsdiskussion überzogen.

Franz-Josef Schumacher (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Mir wurde von den Zahlen, die Herr Giesen zitiert hat, nur berichtet. Wenn ich das Ergebnis über die Verteilung richtig werte, dann besagt das doch nur: Die Vermutung ist unzutreffend, dass, weil angeblich im Durchschnitt mehr ältere Menschen in Städten wohnen als im ländlichen Raum, die Belastung durch die Hilfe zur Pflege in den Städten höher ist als im ländlichen Raum. Wenn im Durchschnitt mehr ältere Menschen in Städten leben würden, wäre die Wahrscheinlichkeit natürlich hoch, dass die dortige Belastung im Vergleich zu der im ländlichen Raum proportional ansteigt; denn Pflegebedürftigkeit hängt auch mit Alter zusammen. Diese These ist aber offensichtlich nicht richtig. Die stationären und teilstationären Pflegefälle verteilen sich relativ gleichmäßig auf die verschiedenen Räume. Sie konzentrieren sich nicht in den Großstädten. Es wird immer nur vermutet, dass in Städten mehr ältere Menschen leben als im ländlichen Raum.

Es kann natürlich sein, dass in bestimmten Räumen mehr ältere Menschen pflegebedürftig sind, die Sozialhilfeansprüche haben. Das wissen wir aber nicht genau. Ich sage das nur deshalb, um deutlich zu machen: Wir wehren uns gegen die Aussagen des Städtetages, alles sei strukturell; deshalb müsse das gegenwärtige Ausgabeverhalten zum Maßstab gemacht werden. - Wir erkennen an: Es gibt strukturelle Gründe. Die können wir aber nicht genau ermitteln. Auch können wir nicht feststellen, welcher Anteil in den einzelnen Räumen hausgemacht ist. Wenn wir die entsprechenden Zahlen annäherungsweise ermittelt haben, reden wir über einen Finanzausgleich. Ich muss das als Kreisvertreter tun; denn ich weiß, dass auch manche Kreise zu Nettozahlern werden. Wir müssen auch die Interessen dieser - zugegeben - Minderheiten vertreten. Die haben einen Anspruch auf Finanzausgleich, wenn es tatsächlich strukturelle Unterschiede gibt - was ich nicht weiß.

Auch unter den Kreisen wird es vermutlich manchen Sünder geben, der noch gar nichts davon weiß. Jetzt unterhalten wir uns nur noch darüber, wie wir ein Verfahren finden können, mit dem strukturelle von hausgemachten Gründen getrennt werden können. Da ist die Übergangslösung richtig, weil man nicht sofort mit dem Hammer getroffen wird, sondern vier Jahre Zeit hat, die hausgemachten Ursachen zu suchen, zu analysieren und Konsequenzen zu ziehen. Dann stellt sich der strukturelle Bedarf heraus.

Die Frage lautet dann: Was mache ich in der Übergangszeit? Antwort: Härtefallregelung. Auch wenn die Gestaltungsspielräume bei der Hilfe zum Lebensunter-

halt in Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden 1996 völlig anders waren, vermutlich sogar größer als im Bereich der Hilfe zur Pflege, weil der arbeitsmarktpolitische Bereich herausfiel, mit dem man Sozialhilfe verhindern kann, lässt sich feststellen, dass solche Regelungen funktionieren, wenn Druck vorhanden ist und sich Einzelne nicht entziehen und sagen können: Das interessiert mich nicht; ich sitze hier auf Wolke sieben; ich rechne spitz.

Zum Finanzausgleich: Der Kreis Aachen hat nach meinen Informationen Probleme gehabt, weil eine Stadt der Meinung war, sie sei strukturell über die Maßen betroffen; das müsse ausgeglichen werden. Erst jetzt, nach fünf Jahren, ist es unter dem Druck der Regelungen zu einer einvernehmlichen Lösung gekommen, die von der starren 50-Prozent-Quote abweicht. Manche Städte wissen: Wenn sie 50 % bekommen hätten - ich gehe davon aus, dass unseren Vorstellungen gefolgt wird -, hätten sie ab 2001 nur noch 50 % Eigeninteressenquote. Bei der vertraglichen Regelung zahlen sie ab 2001 dazu. Sie haben es trotzdem gemacht. Vielleicht ist ein Kreisangehöriger in solchen Dingen manchmal besser geübt, weil er mehr zusammenarbeiten muss. Wir meinen: Das, was die Stadt sagt, ist vernünftig. Die 50-Prozent-Quote passt nicht. Sie reicht nicht aus, um die strukturellen Härten voll abzufedern. Deshalb geben wir freiwillig etwas dazu. - Ich habe die Hoffnung, dass das auch zwischen Kreisen und Vorstädten gelingt, nämlich in dem Moment, in dem alle dazu gezwungen sind.

Lange Rede, kurzer Sinn: Wir sind bereit, mit den Spitzenverbänden über den Finanzausgleich zu reden. Ob das einvernehmlich möglich ist, weiß ich nicht; denn es stellt sich die Frage, wie die Indikatoren gewichtet werden. Wir haben schon jetzt den Indikator Arbeitslose, über dessen Gewichtung man streiten kann. Aber erst einmal müssen wir Indikatoren haben. Ich sehe kein anderes Verfahren mehr.

Zur 65-Jahre-Regelung: Es gibt Grenzfälle, bei denen ich nicht mehr genau definieren kann, ob Eingliederungshilfe, die das Ziel verfolgt, die Menschen in ein normales Leben zurückzuführen, noch sinnvoll ist oder ob sie sinnlos ist, da es sich bei diesen Fällen nur noch um Pflege handelt. Die Erfahrung zeigt, dass die Schnittstelle bei 65 Jahren liegt. Das ist in Baden-Württemberg ermittelt worden: Von den Personen, die über 65 Jahre alt und hilfsbedürftig sind, bekommt nur noch 1 % Eingliederungshilfe; denn ab diesem Alter wird die Eingliederungshilfe immer weniger Erfolg versprechend. - Wir haben gesagt: Wir wollen die Überprüfung, ob es noch Eingliederungshilfe oder schon Hilfe zur Pflege ist, verhindern und schlagen eine starre Grenze vor, auch wenn wir wissen, dass das in Einzelfällen nicht zu der richtigen Einordnung führt.

Bei der Diskussion mit Kienbaum waren sich alle einig: Wir brauchen die 65-Jahre-Grenze. Auch der

Städtetag war dieser Meinung. Die Landschaftsverbände haben eingewandt: Das hat aber zur Konsequenz, dass Leute, die bereits vor dem 65. Lebensjahr Eingliederungshilfe bekommen haben, eventuell den Kostenträger wechseln. Das sollten wir nicht machen, weil es sich um einen hilfsbedürftigen Personenkreis handelt, bei dem jede Änderung des Bezugsrahmens zu Unruhe führt. - Dann ist ein dreimonatiger Bestandsschutz vorgeschlagen worden. Wir, der Landkreistag, haben gesagt: Das halten wir nicht für unbedingt notwendig; denn wir glauben nicht, dass es für einen Eingliederungsbedürftigen wichtig ist, wer zahlt. Hauptsache ist, es wird gezahlt. Aber im Konsenswege können wir darauf eingehen.

Wir haben auch gesagt: Im Übergangszeitraum kann es in Einzelfällen zu Missbrauch kommen. Versucht der Landschaftsverband oder der Landeswohlfahrtsverband Hessen schnell noch, auf Hilfe zur Pflege umzustellen, obwohl das gar nicht angemessen ist, nur um die Kostenlast loszuwerden? Das ist der Vorwurf. Die hessischen Spitzenverbände sagen uns: Das sind absolute Einzelfälle und in denen ist die geäußerte Kritik durchaus berechtigt; dafür gibt es Anhaltspunkte.

Wir sind der Meinung: zurück zu der ganz klaren 65-Jahre-Regelung ohne Bestandsschutzklausel. Warum? Die Landschaftsverbände sprechen sich im Moment für folgende Voraussetzungen aus: Der Betroffene muss über 65 Jahre alt sein; die Kosten sollen auf den überörtlichen Träger übergehen; außerdem darf der Betroffene nicht in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe sein. Das heißt im Klartext: Wenn ein unstreitig nur Pflegebedürftiger in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe ist, ist nach diesem Modell der überörtliche Träger der Kostenträger und nicht der örtliche. Wenn ich als örtlicher Träger Kosten minimieren will, muss ich also Mittel und Wege finden, den Betroffenen zu sagen: Geht möglichst in eine Einrichtung, die ein doppeltes Dienstleistungsangebot hat, nämlich sowohl Eingliederungshilfe wie auch Pflegehilfe. Wenn ich wie ein Fachidiot denken würde, der nur Geld im Kopf hat - ich bin Gewährleistungsträger der örtlichen Pflegeinfrastruktur -, würde ich sagen: Ich versuche, das örtliche Angebot so zu beeinflussen, dass die Pflegeheime beide Hilfen anbieten; denn dann werde ich die Kostenlast los. - Unsere Kollegen von den hessischen Spitzenverbänden sagen: Das ist eine der Gründe dafür, dass wir diesen Versuch strikt ablehnen. - Sie müssen wissen: Hessen ist deshalb brisant, weil die Spitzenverbände, Städtetag und Landkreistag, dort inzwischen fordern, die gesamte Eingliederungshilfe gehöre mit hinein.

Ewald Groth (GRÜNE): Herr Schumacher, da haben Sie, glaube ich, großes Misstrauen. Wenn ich das richtig erinnere, hat man Bedenken, dass für eine Einrichtung verschiedene Kostenträger zuständig sind,

was den Verwaltungsaufwand erheblich aufblähen würde. Die Abgrenzung wäre vielleicht einfacher. Es gibt sicherlich einzelne Fälle von nur Pflegebedürftigen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, aber auch einzelne Fälle von Eingliederungshilfe in Pflegeheimen. Vielleicht macht es Sinn, diese Abgrenzung zu wählen. Könnten Sie das auf der Ebene der kommunalen Spitzenverbände noch einmal überdenken? Es geht nicht darum, alles rückgängig zu machen. Die Frage ist nur: Kann man das vielleicht sauberer und nicht so bürokratisch abrechnen und abgrenzen? Um mehr geht es nicht. Ich glaube, wir sollten darüber jetzt nicht lange diskutieren, sondern das außerhalb dieser Veranstaltung klären.

Vorsitzender Bodo Champignon (AGS): Ich verstehe das mehr als Empfehlung an Herrn Schumacher.

(Ewald Groth [GRÜNE]: Ja!)

Albert Leifert (CDU): Bekanntlich bewirken Veränderungen von Zuständigkeiten, das Herabzonen von Zuständigkeiten der öffentlichen Hand, auf der einen Seite Freude und auf der anderen Seite Schmerz, und zwar anders, als das im privaten Bereich meistens der Fall ist: Dort möchte man die Arbeit behalten und nicht abgeben.

Wir haben in diesem Hause vor einigen Jahren einvernehmlich die Zuständigkeit für die Versorgung, Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen herabgezont. Das war eine Angelegenheit des kreisangehörigen Raums. Die Zuständigkeit ist von den Kreisen auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden herabgezont worden. Herr Schumacher, ich frage Sie: Ist Ihnen in den letzten Jahren bekannt geworden, dass die Qualität der Versorgung, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen durch dieses Herabzonen an irgendeiner Stelle nachweislich und sichtbar gelitten hat? Ist Ihnen bekannt geworden, dass durch dieses Herabzonen von Zuständigkeiten auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Versorgung, Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern teurer geworden ist?

Franz-Josef Schumacher (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Nein.

(Albert Leifert [CDU]: Im Kreis ist nichts bekannt geworden?)

- Es ist nichts bekannt geworden.

Ich darf ergänzen: Ich war damals noch beim Städte- und Gemeindebund und habe das mitforciert. Wir haben auch Kritik bekommen, weil natürlich einige Städte und Gemeinden spitz gerechnet haben. Ich musste das nicht mehr ausbaden, weil ich gewechselt habe. Diese Kritik hat sich inzwischen aber gelegt,

weil alle das Modell akzeptieren und sich nur noch darüber streiten, ob die Zuweisungen des Landes für die Unterbringung, also die Pauschalen, auskömmlich sind. Es geht nicht mehr um die Frage, dass es solche Spielräume gibt, die ohne Qualitätsverluste genutzt werden können.

Vorsitzender Bodo Champignon (AGS): Wir kommen zur dritten Fragerunde Block IV. - Ich bitte Herrn Bernd Vallentin um seine Stellungnahme.

Bernd Vallentin (ÖTV): Ich kann es mir einfach machen, Herr Vorsitzender: Ich verweise auf die Seiten 20 und 21 unserer schriftlichen Stellungnahme und auf die Seiten 14 bis 16 unserer Ergänzungslieferung.

Christian Zechert (Westfälische Gesellschaft für Soziale Psychiatrie): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ziel der letzten 30 Jahre Psychiatriereform war es, die Folgen der nahezu fehlenden unmittelbaren kommunalen Verantwortlichkeit für psychisch Kranke, seelisch und geistig behinderte Bürger zu überwinden. Deinstitutionalisierung, Enthospitalisierung, Regionalisierung, Sektorisierung und Dezentralisierung - so lauten die organisatorischen Schlüsselbegriffe der Psychiatriereform. Diese Schlüsselwörter beinhalten im Kern alle ein Prinzip: das der Kommunalisierung und Regionalisierung der psychosozialen Versorgung.

Das Prinzip der Delegation der kommunalen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit an einen überregionalen Träger - als Sozialhilfeträger, aber auch als Krankenhaussträger - hat sich historisch gesehen für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen als äußerst nachteilig, zeitweilig sogar als extrem schädlich erwiesen. Es ist fachlich inzwischen überholt. Bei der zunächst als sinnvoll erscheinenden Bündelung der kommunalen Aufgaben bei den überregionalen Trägern ist man von einem ausschließlich bürokratischen Organisationsmodell ausgegangen. Vergessen wurde hierbei jedoch, dass, anders als z. B. beim Straßenbau, es nicht nur um die Bündelung von Finanzströmen und Planungsvorhaben geht, sondern um Menschen und ihre Angehörigen in schweren Krisen, die gerade dann ungleich mehr als andere Bürger ihre unmittelbare regionale Verwurzelung brauchen.

Ambulante und stationäre Psychiatrie sollten daher grundsätzlich gemeinsam Teil des kommunalen Sicherstellungsauftrages sein. Wir bedauern die Versuche der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die ambulante Eingliederungshilfe an sich zu ziehen. Damit werden die Kommunen aus ihrem psychosozialen Gestaltungsauftrag entlassen.

Als erhebliche Behinderung beim Ausbau der ambulanten Betreuungsform hat sich hierbei immer wieder

die in überörtlich und örtlich geteilte Zuständigkeit nach § 100 BSHG erwiesen. Daher begrüßen wir grundsätzlich alle Initiativen, die diese fachlich nicht mehr zu vertretende geteilte Zuständigkeit aufheben. Hier schließen wir uns der Haltung der meisten anderen Verbände an, die für die Aufhebung der geteilten Zuständigkeit sind.

Ambulant betreutes Wohnen bzw. Aufsuchen der psychosozialen Betreuung behinderter Menschen als Teil der ambulanten Eingliederungshilfe muss dabei weiterhin dem individuellen Anspruch der betreuungsbedürftigen Menschen obliegen. Der Rechtsanspruch auf ambulant betreutes Wohnen als Teil der aufsuchenden psychosozialen Betreuung nach §§ 39 und 40 BSHG ist klar herauszustellen. Noch immer wird verschiedentlich fälschlicherweise behauptet, es handle sich beim ambulant betreuten Wohnen vielleicht um eine freiwillige Leistung des jeweiligen Sozialhilfeträgers, die dieser kontingentieren, z. B. nicht mehr als 120 Betreuungen je 100.000 Einwohner, oder durch bestimmte Betreuungsschlüssel, z. B. 1:12, festschreiben könnte.

Wir begrüßen sehr, dass sich z. B. in Kommunen in Bielefeld und Gütersloh der kommunale Rechtsanspruch behinderter Menschen durchsetzt. Diese Kommunen sind hervorragende Beispiele für eine verantwortungsvolle Gestaltung kommunaler psychosozialer Versorgung. Wo immer die Eingliederungshilfe künftig zugeordnet wird - kommunal oder bei den Landschaftsverbänden -, muss der individuelle Rechtsanspruch durch jeden Träger als Pflichtleistung ohne Kontingentierung, ohne Pauschalisierung und nicht als pseudofreiwillige Leistung ausgeführt werden.

Ambulante Leistungen ersetzen jeweils eine stationäre Leistung und sind in über 90 % der Fälle kostengünstiger und behindertengerechter. Dies ist übrigens auch in den Berechnungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe mehrfach eingeräumt worden.

Wir halten die Einheitlichkeit zwischen Kostenträgerschaft und Leistungsträgerschaft bei den Landschaftsverbänden zwar für ökonomisch, aber für rechtlich bedenklich. Wir sehen hier das Prinzip der Selbststabilisierung gegeben, das beiden Landschaftsverbänden erhebliche institutionelle Vorteile verschafft. So ist nicht einzusehen, dass auf den Geländen z. B. der psychiatrischen Kliniken psychiatrische Wohnheime eingerichtet sind oder gegebenenfalls noch werden. Für genauso unpassend halten wir, dass ambulant betreutes Wohnen in Trägerschaft der Landschaftsverbände stattfindet. Wir plädieren daher dafür, dass beide Landschaftsverbände ihre Trägerschaften sowohl im Sozialhilfebereich als auch im Krankenhausbereich freien, gemeinnützigen, kirchlichen oder kommunalen Dienstleistungsträgern anbieten, um so endlich einem weiteren Grundsatz unserer Sozialrechtsordnung, nämlich dem Subsidiaritätsprinzip, nachzukommen. Wenn das ambulant betreute Wohnen teilweise den Land-

schaftsverbänden zugeordnet wird, befürchten wir eine schleichende institutionelle Aneignung dieses eindeutig ambulant und kommunal zu organisierenden Versorgungsauftrages.

Um die Kommunen künftig fachlich zu unterstützen, raten wir den betroffenen Organisationen, den Angehörigen, den Trägervertretern und den Nachfolgeorganisationen der Landschaftsverbände, unter Federführung der beteiligten Landesministerien zusammen mit unabhängigen Fachverbänden Rahmenempfehlungen und Vereinbarungen zur künftigen Ausgestaltung der Eingliederungshilfe zu entwickeln. Die isolierte und alleinige Gestaltung der Sozialhilfe durch einen Sozialhilfeträger halten wir für nicht mehr fach- und zeitgerecht.

Zu den einzelnen Fragen: Aus unserer Sicht spricht nichts gegen einen Härteausgleich für die beteiligten Kreise und kreisfreien Städte. Wir halten eine Satzung für ein geeignetes Instrument.

Die Verlagerung der Hilfe für Pflegebedürftige auf die kommunale Ebene begrüßen wir in dem eben formulierten Sinne. Dies ist aus rein fachlicher Sicht ein Schritt in die richtige Richtung.

Dem umgekehrten Weg, die Zuständigkeit der ambulanten Eingliederungshilfe in die Hände der überörtlichen Träger zu legen, widersprechen wir entschieden. Grundsätzlich gehört die in örtlich und überörtlich geteilte Zuständigkeit aufgehoben; das ist die Diskussion um § 100 BSHG. Wir schließen uns dem Votum der meisten Verbände hierzu an.

Ambulant betreutes Wohnen bzw. Aufsuchen der psychosozialen Betreuung muss grundsätzlich ein individueller Anspruch bleiben. Es darf weder bei einem Kreis noch bei einer kreisfreien Stadt, noch bei einem Kommunalverband eine irgendwie geartete Form der Kontingentierung geben.

Die altersabhängige Zuständigkeitsregelung bei der Hilfe zur Pflege halten wir für nicht geeignet. Unseres Erachtens gehört die Hilfe zur Pflege in vollem Umfang in die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte.

Wir begrüßen, dass die beabsichtigte Förderung der ambulanten Dienste nach § 9 Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte zugeordnet werden soll. Wir erwarten dadurch erheblich kürzere Wege für die Betroffenen und eine erheblich engere Kooperation.

Eine Beratungsaufgabe der Kommunalverbände ist nicht grundsätzlich abzulehnen. Wir sind aber der Auffassung, dass Beratung auf keinen Fall allein durch die Kommunalverbände erfolgen darf, sondern nur mit Sitz und Stimme der Repräsentanten der betroffenen Organisationen, der Angehörigen von Betroffenen und von unabhängigen Vertretern der Fachverbände.

Gertrud Bicansky-Schilgen (Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung): Herr Champignon! Sehr geehrte Damen und Herren! Für die Möglichkeit, im Rahmen einer Anhörung Hoffnungen und Forderungen zum Verwaltungsstrukturgesetz zu äußern, bedanken wir uns ganz herzlich. Ich darf zu Ihnen sprechen als Mutter eines geistig behinderten Sohnes, der inzwischen 24 Jahre alt ist, und als Mitglied im Vorstand des Landesverbandes der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung.

Die Lebenshilfe ist ein Zusammenschluss von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Angehörigen. Allein in Nordrhein-Westfalen haben wir ca. 25.000 Mitglieder. Unsere größten Anliegen im Zusammenhang mit diesem Gesetz sind erstens die Frühförderung und zweitens das betreute Wohnen. In beiden Bereichen gibt es in unserem Land eine völlig unbefriedigende Vielfalt der Verfahrensweisen und damit verbunden natürlich auch sehr viel Ungerechtigkeit.

Zunächst zur Frühförderung: Wir erwarten hier nach mindestens 20 Jahren des Bretterbohrers endlich eine gesetzlich verbindliche Regelung, die in entsprechenden Richtlinien zu verankern ist. Gleichzeitig muss die Finanzierung sichergestellt werden. Qualifizierte Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder trägt dazu bei, Kosten im späteren Leben zu reduzieren bzw. zu vermeiden und vor allem die Lebensqualität des Kindes und seiner Familie zu verbessern.

Zum betreuten Wohnen: Ein gleichmäßiger Ausbau betreuter Wohnformen für geistig behinderte Menschen, die dies wünschen, ist dringend anzumahnen. Viele Erwachsene mit geistiger Behinderung bedürfen nicht der Rundumbetreuung in einem Wohnheim. Fehlende gesetzliche Bestimmungen, restriktive Personalschlüssel und höhere finanzielle Heranziehung von Eltern im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt verhindern vernünftige, dem behinderten Menschen gerecht werdende Lösungen. Wir wünschen uns eine klare Durchsetzung des im BSHG formulierten Anspruchs: ambulant vor stationär. Dabei muss bei der Heranziehung der Eltern immer die Härteklausele, § 91 BSHG, zugrunde gelegt werden, da es sich bei behinderten Menschen in aller Regel um Eingliederungshilfe handelt.

Wenn Sie darüber nachdenken, werden Sie einsehen, dass es ein Unterschied ist, ob man die Eltern finanziell unterstützt, die einem einmal den Start ins Leben ermöglicht haben und nun in einem Alten- oder Pflegeheim leben, oder ob man ein behindertes Kind, das in eine Familie hineingeboren wird, 20, 30, 40, unter Umständen 50 Jahre betreut. Die Eltern behinderter Kinder empfinden es als grobe Ungerechtigkeit, wenn sie theoretisch lebenslänglich zum Unterhalt dieser Kinder herangezogen werden.

Wir wünschen uns, dass der derzeit gepflegte Ver-

schiebebahnhof zwischen ambulant und stationär, d. h. zwischen dem örtlichen und dem überörtlichen Kostenträger, im Interesse der betroffenen Menschen beendet wird. Der Landesverband der Lebenshilfe spricht sich - wie der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge schon 1987 - eindeutig für eine Übertragung der Zuständigkeit für Frühförderung und betreutes Wohnen auf die beiden Landschaftsverbände aus, damit eine einheitliche Versorgungsstruktur und die kommunale Ausgleichsfunktion für Nordrhein-Westfalen gewährleistet werden können. Die derzeitigen Verhandlungen über die Landesrahmenverträge zu § 93 BSHG bieten ein hervorragendes Beispiel für die vielen Unwägbarkeiten, denen Menschen mit Behinderungen landesweit ausgesetzt sind.

Für familienunterstützende Dienste, Frühförderung, betreutes Wohnen, individuelle Schwerstbehindertenbetreuung, Kontakt- und Beratungsstellen gibt es nach wie vor keine Lösungen. Wir brauchen aber, um für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen gleiche Chancen zu entwickeln, einen Partner, der aufgrund seiner landesweiten Zuständigkeit vergleichbare, fachlich fundierte und bedarfsgerechte Standards gewährleistet.

Es muss Konsens darüber herrschen, dass behinderte Menschen unabhängig von der Schwere der Behinderung und ihrem Alter ein Individualrecht auf Eingliederungshilfe haben, d. h. auf Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft oder in der Gemeinschaft. Eine altersbezogene Abgrenzung z. B. mit dem 65. Lebensjahr darf nicht erfolgen. Das Recht auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Ausstattung mit den entsprechenden Ressourcen inklusive dem lebenslangen Wohnrecht in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe und nicht in einer Pflegeeinrichtung müssen gesichert sein. Eine flächendeckende Umstellung behinderter Menschen mit dem 65. Lebensjahr auf "nur noch" Hilfe zur Pflege respektive Pflegeversicherung kann nicht gewollt sein. Dem würde unter Normalisierungsgedanken entsprechen, dass jeder von uns mit 65 Jahren zum Pflegefall deklariert und entsprechend behandelt würde. Ich denke, das will wohl niemand von uns.

Matthias Seibt (Verein Psychiatrie-Erfahrener): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich spreche hier auch für die Landesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener Nordrhein-Westfalen.

Wir begrüßen die Absicht der Landesregierung, die Zuständigkeit der Landschaftsverbände einzuschränken und statt dessen Aufgaben auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe zu verlagern. Wir denken, dass dieser Gesetzentwurf nicht weit genug geht, da er die Aufgaben nach § 39 bis 47 BSHG, Eingliederungshilfe für Behinderte, bei den Landschaftsverbänden belässt.

Nach unserer Ansicht hat es in diesem Bereich in den

letzten Jahrzehnten eine fatale Entwicklung gegeben. Dem Ausbau von Heimen wurde der eindeutige Vorrang vor ambulanter Hilfe gegeben. Die ambulante Hilfe fällt in die Kostenzuständigkeit der örtlichen Träger. Die Finanzierung von Heimplätzen fällt in die Kostenzuständigkeit der Landschaftsverbände. Dadurch wird es für den einzelnen Kreis und die einzelne kreisfreie Stadt kurzfristig und im Einzelfall billiger, Menschen in Heimen unterzubringen, als ihnen ein möglichst selbstbestimmtes Leben mit möglicherweise sogar vorübergehender ambulanter Hilfe zu ermöglichen. Zwar rechnet sich eine solche Strategie, betrachtet man die Gesamtheit der Kreise und kreisfreien Städte, nicht; denn jeder im Heim untergebrachte Mensch muss letztendlich über die an die Landschaftsverbände zu zahlende Zwangsumlage von Kreisen und kreisfreien Städten bezahlt werden. In der Praxis wird aber der kurzfristige Vorteil bevorzugt.

Das hat im Bereich der Psychiatrie, für den ich hier spreche, dazu geführt, dass sich die Zahl der Menschen in Heimen und auf Langzeitstationen in den 25 Jahren seit der Psychiatrie-Enquete mindestens verdoppelt hat. Auch in diesem Bereich gibt es wohlweislich keine Zahlen; denn damit kann man nicht werben. Eine Entpsychiatisierung hat also nicht stattgefunden. Vielmehr wurde vermehrt psychiatriert, und zwar mit Milliarden von Steuergeldern. Es sind jetzt mehr Menschen, die als psychisch krank bezeichnet werden, in Heimen und auf Langzeitstationen als vor 25 Jahren. - Wenn der Faktor nicht 2, sondern 3,7 betragen sollte - falls man das je genau ermittelt -, würde mich das auch nicht wundern. Bisher hat mir noch kein Professioneller widersprochen, wenn ich diese Verdoppelung behauptet habe.

Eine Verlagerung der Kostenzuständigkeit auf die örtliche Ebene würde naturgemäß den umgekehrten Prozess in Gang setzen: Für gewisse Institutionen - Krankenkassen und Landschaftsverbände - bedeuten Kosten immer Umsatz; denn sie holen sich das Geld wieder, solange die Politik nicht eingreift.

Claudia Seydhold (Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie Rheinland): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich danke Ihnen, dass ich heute die Möglichkeit habe, unsere Stellungnahme in einigen Punkten zu ergänzen.

Die Gemeindepsychiatrie Rheinland vertritt zur Zeit über 50 Träger innerhalb des Rheinlandes. Alle Träger sind gemeindepsychiatrisch orientiert, haben ambulante Hilfen, sind teilweise auch Träger von Wohnheimen. Insgesamt haben diese Träger 2.000 Beschäftigte und vertreten, betreuen - wobei betreuen sicherlich nicht gängeln bedeuten sollte - und begleiten über 20.000 psychisch kranke Menschen im Rheinland.

Wir wünschen uns eine klarere Abgrenzung der Ein-

gliederungshilfe von der Hilfe zur Pflege. Wir denken, dass eine eindeutige Zuordnung der Kostenträger sowohl für die Träger als auch für die in Einrichtungen Betreuten notwendig ist, und zwar dergestalt, dass jeder Einrichtungstyp nur mit einem Kostenträger abrechnet. Dies würde - das ist hier schon dargestellt worden - für Menschen, die in Einrichtungen nach § 39 leben und aufgrund zusätzlicher somatischer Erkrankungen vielleicht in ein Pflegeheim wechseln, allerdings einen Wechsel der Kostenträgerschaft bedeuten. Uns ist bewusst, dass für einen psychisch kranken oder behinderten Menschen ein Wechsel der Kostenträgerschaft sicherlich nicht unproblematisch ist. Wir denken aber, dass die Vorteile überwiegen, weil es dann sowohl in Einrichtungen der Eingliederungshilfe als auch in Pflegeeinrichtungen möglich ist, aufgrund der eventuell homogenen Bewohner Angebote zu schaffen, die speziell diesen zupass kommen. Wir meinen, dass eine solch durchgängige Zuständigkeit sowohl für Betroffene als auch für Träger sehr hilfreich sein kann.

Ein großes Anliegen für uns sind die Weiterführung und der Ausbau ambulanten vor stationärer Hilfe. Bereits meine Vorredner haben darauf hingewiesen, dass es sowohl aus Kostengründen als auch aus Gründen der Selbständigkeit der Betroffenen dringend erforderlich ist, den ambulanten Ausbau voranzutreiben. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Mischfinanzierung, wie sie von Landschaftsverbänden und Gemeinden durchgeführt wird, für Betroffene und Träger nicht immer positiv war. Es gibt aber einige Kommunen und Gemeinden - auch da kann ich von Trägern berichten -, wo im ambulanten Bereich und beim betreuten Wohnen vorbildlich weitere Angebote geschaffen worden sind.

Aufgrund unserer Erfahrung mit sehr kleinen Trägern und Einrichtungen, die wir vertreten und die aufgrund ihrer Strukturen vielleicht nicht die Kapazitäten haben, sich politisch zu betätigen oder Kontakte so zu pflegen, wie es vielleicht manchmal notwendig und sinnvoll wäre, können wir sagen, dass die Versorgung vor Ort sehr unterschiedlich ist. Um diesem Problem zukünftig entgegenzuwirken und eine Gleichbehandlung der Betroffenen in verschiedenen Gebieten gewährleisten zu können, sprechen wir uns dafür aus, die Kostenträgerschaft beim betreuten Wohnen zur Gänze dem Landschaftsverband zuzuordnen. Wir wissen, dass es sehr innovative Kommunen und auch innovative Psychiatriekoordinatoren gibt, die sich an der Planung und Weiterführung solcher Angebote sehr stark beteiligen. Das ist aber nicht in allen Kommunen der Fall. Die Kommunen sind sicherlich auch weiterhin ein wichtiger Partner für die Planung solcher Angebote. Es ist für uns und die Betroffenen aber auch wichtig, einen Kostenträger zu haben, bei dem eine preisübergreifende und gemeindeübergreifende Kompetenz herrscht, wodurch man eine Vergleichsmöglichkeit hat, um den Ausbau sinnvoll voranzutreiben.

In dem Zusammenhang halten wir es für notwendig, weiter darüber nachzudenken, die zum Teil sehr pauschalierten und auch festen Kontingente, z. B. Betreuungsschlüssel 1:12, zukünftig aufzulösen oder zumindest zu erweitern. Auch da gibt es einige Ansätze, die zusammen mit dem Landschaftsverband in der Vergangenheit bereits im Modell erprobt worden sind oder vor der Erprobung stehen. Zukünftig wird es wichtig sein, dass solche Modelle mehr den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen angepasst und dass auch andere Professionen eingebunden werden.

Wir wünschen uns, dass der Landschaftsverband Rheinland auch den Personenkreis der ambulanten Betreuung nach § 72 BSHG übernimmt. Wir stellen fest, dass es eine Vielzahl von Menschen gibt, die unter verschiedenen Problemen leiden: psychische Erkrankungen, Obdachlosigkeit, Drogen oder Ähnliches. Zukünftig wird es wichtig sein, mit einem Kostenträger darüber nachzudenken, inwieweit es möglich ist, vernünftige und bedarfsgerechte ambulante Angebote zu schaffen, und dafür zu sorgen, dass auch die Grenzen zwischen verschiedenen Behinderungsgruppen überwunden werden und mehr auf den einzelnen Betroffenen eingegangen wird.

Zum Abschluss möchte ich noch kurz auf die Behandlung von Menschen mit geistiger oder seelischer Erkrankung in den Krankenhäusern oder in den Fachabteilungen von Allgemeinkrankenhäusern eingehen. Wir denken, dass man es auch hier bei der Zuständigkeit von überörtlichen Sozialhilfeträgern belassen sollte, weil man eine Behandlungsmöglichkeit braucht, die über den stationären Bereich hinaus keinen Bruch bei der ambulanten Betreuung bedeutet.

Otto B. Ludorff (Verband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren Sachverständigen! Ich fasse mich kurz. Die Stellungnahme unseres Verbandes vom 5. Januar 2000 liegt Ihnen als Zuschrift mit der Nummer 12/3603 vor.

In unserem Verband sind in Nordrhein-Westfalen u. a. 11.000 Pflegeplätze in kommunaler Trägerschaft zusammengefasst. Unser wesentliches Anliegen ist, die Qualität der Pflegelandschaft in Nordrhein-Westfalen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Bedingungen in der Altenpflege dürfen sich nicht verschlechtern. Das aber befürchten wir, wenn der vorliegende Entwurf zum Verwaltungsmodernisierungsgesetz angenommen wird.

Auch wenn wir davon ausgehen, dass die Verlagerung der Hilfe zur Pflege auf die örtliche Ebene erfolgt: In einem Punkt muss eine zentrale Aufgabenwahrnehmung bleiben, nämlich bei der Qualitätssicherung und den damit zusammenhängenden Fragen der Grundsätze für die Personalbemessung, der Gestaltung der

Pflegesätze und sonstiger Entgelte einschließlich der Pflegesatzverhandlungen. Wenn dies nicht zentral erfolgt, ist ernsthaft zu befürchten, dass sich die Pflege Landschaft in Nordrhein-Westfalen zu einem Flickenteppich entwickelt.

Abhängig von der Finanzkraft der jeweiligen Kommune und der Interessenschwerpunkte der jeweiligen Ratsmehrheit ist das Qualitätsniveau in den Seniorenpflegeheimen von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Das kann nicht im Interesse des Landes liegen, weil es nicht im Interesse der alten, pflegebedürftigen Bewohner des Landes ist. Wir schlagen daher vor, auf der Seite des Sozialhilfeträgers gesetzlich eine Zentralinstanz im Lande einzurichten, die die Qualität sichert und die von mir vorhin angegebenen Aufgaben - Personalbemessung, Beteiligung an Pflegesatzverhandlungen - nach § 85 SGB XI sowie die damit zusammenhängenden Aufgaben nach § 86 SGB XI wahrnimmt. Diese Zentralinstanz sollte durch die Landschaftsverbände oder einen Landschaftsverband verkörpert werden.

Ein weiteres Anliegen unseres Verbandes bezieht sich auf Art. 35 und die darin geregelte Konzentrierung der Aufsicht über die Fachseminare für Altenpflege in der Regionaldirektion Detmold. Hier plädieren wir für mindestens zwei Schwerpunktbehörden, um die Nähe zu den Fachseminaren sicherzustellen: eine im Rheinland und eine in Westfalen.

Bodo Keissner (LAG der kommunalen Altenpflegefachseminare): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich vertrete hier die Arbeitsgemeinschaft der Fachseminare für Altenpflege in kommunaler Trägerschaft NRW mit über 1.000 Ausbildungsplätzen. Meine Stellungnahme beschränkt sich auf den Artikel 35 und somit auf die vorgesehene Änderung des Altenpflegegesetzes.

Bisher liegt die Zuständigkeit für alle Fragen der staatlichen Anerkennung der Ausbildungsstätten, der kontinuierlichen Qualitätsüberprüfung in Bezug auf personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Schulen, der Durchführung und Überwachung der Prüfungen, der Erlaubniserteilung der Berufsbezeichnung und Ordnungswidrigkeiten usw. bei den jeweiligen Bezirksregierungen. Die Gesetzesänderung, die sich aus Artikel 35 ergibt, sieht vor, dass künftig alle Regelungen zentral durch die Bezirksregierung Detmold - künftig: Staatliche Regionaldirektion - erfolgen soll.

Dagegen bestehen unsererseits erhebliche Bedenken, denn den Bezirksregierungen obliegt - wie eingangs schon gesagt - die Aufsicht über die Fachseminare für Altenpflege. Diese konnte wegen der großen Anzahl von Ausbildungsstätten und der nicht ausreichenden Personalausstattung der Aufsichtsbehörden schon bisher nicht in erforderlichem Umfang erfolgen. Aufgrund der oft langjährigen Zusammenarbeit zwischen

den Bezirksregierungen und den Fachseminaren ist den Bezirksregierungen die interne Struktur- und häufig damit auch die Qualität der Fachseminare bekannt. Mit diesem Wissen konnten die Bezirksregierungen bisher das Problem der mangelnden Personalausstattung zum Teil kompensieren. Bei einer zentralen Aufsicht über die dann zirka 160 Schulen mit 13.000 Ausbildungsplätzen ist zu befürchten, dass diese Fachaufsicht kaum noch wahrgenommen wird. Dies würde entsprechende Auswirkungen auf die Qualität der Berufsausbildung und der anschließenden Berufsausübung in der Altenarbeit haben.

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sieht zwingend vor, dass bei jeder Abschlussprüfung ein Vertreter der Aufsichtsbehörde anwesend ist. Dies kann bei 160 Schulen in der Regel mit zwei Prüfungen im Jahr, die mindestens zwei Tage dauern, durch eine zentrale Stelle nicht bewältigt werden. Da sich im Gegensatz zu der Rheinschiene - dort sind 50 % der Ausbildungsplätze - nur 11 % der Ausbildungsplätze im Regierungsbezirk Detmold befinden, würden erhebliche Anfahrtszeiten entstehen. Unterstellt man eine Anfahrtszeit ins Rheinland von drei Stunden, entstünden so 1.800 Arbeitsstunden in drei Prüfungsmonaten, die die Mitarbeiter auf den Autobahnen verbringen müssten. Dies entspricht einer Arbeitszeit von drei Mitarbeitern, die konstant an öffentliche Verkehrsmittel gebunden wären. Berücksichtigt man weiter, dass Prüfungen überwiegend in den Zeiten Ende März, Ende August und Ende September stattfinden, so ist eine Teilnahme der Aufsichtsbehörde an den Prüfungen de facto ausgeschlossen, was wiederum entsprechende rechtliche Auswirkungen auf eine staatliche Prüfung hätte.

In den Prüfungsmonaten würde die Arbeitsbelastung für Detmold so ansteigen, dass die eingereichten Unterlagen weder zeitnah noch sinnvoll bearbeitet werden könnten. Bei zirka 3.300 Prüflingen in diesen drei Monaten, verteilt auf 180 Prüfungen, müssten Aktenberge auf dem Postweg versandt und von Detmold geprüft, genehmigt und auch beantwortet werden. Die Aktenflut bestände aus folgenden Unterlagen: 3.300 Anträge auf Prüfungszulassung, 180 Anträge auf Bildung von Prüfungsausschüssen, 1.100 Klausurarbeiten und Lösungsvorschläge für die schriftlichen Prüfungen, 180 Abläufe für mündliche und praktische Prüfungen, 3.300 Anträge auf staatliche Anerkennung. Darüber hinaus müsste die Regionaldirektion Detmold in diesen drei Monaten an 3 6 0 P r ü f u n g s t a g e n u n d 180 Prüfungsausschusssitzungen teilnehmen - zuzüglich der Arbeitsstunden auf den Autobahnen. Hierzu würde die Regionaldirektion Detmold 12 Mitarbeiter benötigen.

Die zentrale Aufsicht führt zu unzumutbaren langen Verbindungswegen und erscheint uns als wenig praktikabel. Die persönliche Beratung und das Übergeben von umfangreichen Akten mit Besprechungen

- insbesondere in problematischen Einzelfällen - würden künftig ausgeschlossen. Dies würde allen die Arbeit erheblich erschweren und die Qualität verschlechtern.

Insgesamt sehen wir aus den vorgenannten Gründen keine Verbesserung durch die geplante zentrale Aufgabenwahrnehmung durch die Staatliche Regionaldirektion Detmold. Wir bitten daher, die gewachsenen und bewährten Strukturen zu belassen und das Altenpflegegesetz in diesem Punkt nicht zu ändern. - Ich danke Ihnen.

Daniel Kreutz (GRÜNE): Ich habe drei Fragen. Die erste Frage geht an die Vertreterin der Lebenshilfe, Frau Bicansky-Schilgen. Ich habe Ihre Argumentation für die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes bei Frühförderung und betreutem Wohnen im Hinblick auf den durchaus gravierenden Strukturentwicklungsbedarf, den wir in diesen Gebieten haben, nachvollziehen können. Ich wollte jetzt aber umgekehrt fragen: Wir brauchen sowohl in der Frühförderung als auch beim betreuten Wohnen konzeptionelle Ausrichtungen, die zum einen der notwendigen Differenzierung Rechnung tragen - es gibt ja unterschiedliche, auch gegensätzliche Modelle darüber, was Frühförderung sein soll - und sich zum anderen in die sozialräumlichen Strukturen vor Ort einpassen. Sehen Sie eine Möglichkeit bei einer Ansiedlung der Zuständigkeit bei den Landschaftsverbänden, gleichwohl die notwendige Differenzierung der Angebotsformen und ihre abgestimmte Einpassung in die örtlichen Netzwerke stattfinden zu lassen?

Die zweite Frage geht an Herrn Zechert und Herrn Seibt. Ich habe Ihre Stellungnahme als ein engagiertes Plädoyer für die Kommunalisierung der Trägerschaft psychiatrischer Kliniken verstanden. Ich teile inhaltlich die von Herrn Zechert beschriebenen Zielrichtungen der Psychiatriereform, also Deinstitutionalisierung, Enthospitalisierung, Regionalisierung, Sektorsierung und Dezentralisierung. Ich frage mich allerdings, ob der Schlüssel zur Erreichung dieser Ziele in der Frage der Aufgabenträgerschaft liegt. Dies tue ich zum einen vor dem Hintergrund der Diskussion, die wir zum betreuten Wohnen führen. Da gibt es die Situation, wonach die überörtliche Ebene diejenige ist, die eher eine Angebotsform zur Vermeidung von Heimunterbringungen vorantreibt, als es die kommunale Ebene bisher zu leisten vermag. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass wir in anderen Versorgungsbereichen - etwa der Krankenhausversorgung - dezentrale Strukturen haben, obwohl die Aufgabenträgerschaft beim Land liegt; der krankenhauplanerische Sicherungsauftrag ist ja beim Land angesiedelt. Deshalb lautet meine Frage: Was macht Sie so sicher, Herr Zechert und Herr Seibt, dass der Schlüssel zur Zielerreichung nicht zuletzt vor dem Hintergrund dessen, dass sich in heutiger Zeit die kommunale,

Gesundheits- und Sozialpolitik unter erheblichen finanziellen Schwierigkeiten zu entwickeln haben, eher in der Kommunalisierung der Aufgabenträgerschaft liegt als in der konzeptionellen Neuorientierung dessen, was in diesem Aufgabenbereich stattfindet?

Meine dritte Frage richtet sich an Frau Seydhold: Sie haben Bezug auf die Frage der ambulanten Hilfen gemäß § 72 BSHG genommen sowie die Übertragung der Zuständigkeit auf den Landschaftsverband angeregt. Schnittstellenprobleme gibt es in diesem Zusammenhang ja immer - egal, wo man die Aufgabe ansiedelt. Nun ergibt sich eine ganze Menge an Bezügen zwischen ambulanter Hilfe gemäß § 72 BSHG und Fragen der Sozialplanung in der Kommune; es gibt Verbindungen zur kommunalen Wohnungspolitik. Aus welchem Grunde sind Sie sicher, dass sozusagen die Minderung von Schnittstellenproblemen, die es bei der Zusammenführung stationärer und ambulanter Hilfe gemäß § 72 beim Landschaftsverband geben würde, nicht dann durch Schnittstellenprobleme, die es dann in Bezug auf die übrigen sozialplanerischen bzw. sozialräumlichen Gegebenheiten vor Ort geben würde, kompensiert oder sogar überkompensiert würde?

Gertrud Bicansky-Schilgen (Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung): Ich denke, es gibt genügend Schubladendinge, in denen sehr genau steht, wie eine Frühförderstelle aussehen und verankert sein sollte.

Meiner Meinung nach müssen wir immer über das multiprofessionelle Team nachdenken. Wir kennen zum Beispiel Frühförderstellen, wo sich Mitarbeiter ausschließlich aus Krankengymnasten zusammensetzen und wo vehement behauptet wird, nur so gehe es. Dann gibt es aber auch Frühförderstellen, die nur aus Sozialarbeitern in der Mitarbeiterschaft bestehen, und dort wird mit gleicher Vehemenz vertreten, nur so gehe es. Ich denke, es muss das multiprofessionelle Team sein, und es muss selbstverständlich in enger Absprache zwischen dem Landschaftsverband und der jeweiligen Kommune gearbeitet werden, um die Dinge, die vor Ort anfallen, aufzunehmen und nicht zu behindern, wenn sie denn gut sein sollten.

Deshalb fordern wir auch die gemeinsamen Richtlinien, auf die wir bereits seit zirka 20 Jahren warten. Dazu muss natürlich auch die finanzielle Absicherung kommen. Ich komme aus Münster; da läuft das sehr gut, und wir dürfen uns nicht beklagen. Ich weiß aber aus anderen Kommunen, dass gerade diese Stellen die ersten sind, die zur Debatte stehen, wenn die Haushaltslage eng wird. Das darf nicht sein. Ich denke, das gleiche Recht muss behinderten Kleinkindern in Nordrhein-Westfalen zugestanden werden, und dafür müssen die entsprechenden Eckdaten schnellstmöglich eingezogen werden.

Christian Zechert (Westfälische Gesellschaft für Soziale Psychiatrie): Zu der Frage der Kommunalisierung der Trägerschaften der Kliniken und Heime: Wir halten dies für sehr sinnvoll, weil wir bei den Kliniken des Landschaftsverbandes durchaus die Sorge haben, dass hier durch einen inzwischen wieder deutlich steigenden Anteil überregionaler Aufnahmen - in Warstein sind es allein 40 % - an sich frei werdende Betten geschlossen werden könnten, aber nicht geschlossen werden. Hier wird vielmehr durch eine nicht mehr vorliegende Sektorsierung und Regionalisierung der Bestand an Betten weiter erhalten, obwohl diese Betten abgebaut werden könnten.

Ähnliches gilt - so denke ich - auch für die Heime. Hier entsteht ein Bedarf an Heimplätzen, der eben nicht nur rein kommunal und nicht nur rein örtlich existiert, sondern möglicherweise auch Bedürfnisse unterversorgter Regionen befriedigt, ohne dass diese Regionen selbst in die Pflicht genommen werden, für einen entsprechenden Bedarf zu sorgen.

Der zweite Punkt betrifft die Qualität. Ich denke, es ist völlig klar und eindeutig, dass Betroffene und Angehörige immer die wohnortnahe Versorgung bevorzugen.

Drittens. Wir haben praktische Erfahrungen mit Kliniken, die kommunalorientiert arbeiten. Ich komme aus Bethel; dies ist eine diakonische Einrichtung, die sich ganz explizit bezüglich des akut psychiatrischen Bereiches nur noch für Bielefeld zuständig erklärt hat. Das funktioniert seit langen Jahren mit Erfolg und mit der Konsequenz einer sehr hohen Einbindung in die kommunalen Strukturen, und zwar mit einem Psychiatriebeirat, mit Bündnissen, mit einem gemeindepsychiatrischen Verbund etc. Es existiert praktisch das kommunale Krankenhaus in der Psychiatrie schon längst. Wir befürchten eher einen Rückschritt, und zwar unter der Prämisse der Ökonomie, dass nämlich eine Art von Bestanderhaltung der bisherigen Psychiatrischen Landeskliniken offensichtlich versucht wird, und zwar unter dem Siegel der Spezialisierung und Überregionalisierung.

Matthias Seibt (Verein Psychiatrie-Erfahrener): Was uns sicher macht, ist eben der Kostendruck der Kommunen sicher, und zwar wenn diese überlegen müssen, ob sie ein zweites Heim bauen oder wenn sie überlegen müssen, ob sie es selber zahlen müssen. Dann könnten sie nein sagen, weil sie es in den letzten Jahren nicht gebraucht haben, und deshalb würden sie es auch die nächsten Jahre nicht brauchen. Wenn das

über die Landschaftsverbände läuft oder in einem Krankenhaus über die Krankenkassen, dann ist das den Kommunen eben völlig egal. Dann hat außer diesen Institutionen, die selber umsatzorientiert denken müssen, niemand Einfluss darauf. Je mehr Gelder diese ausgeben, desto mächtiger sind sie selber. Das ist das Parkinson'sche Gesetz: Jede Organisation versucht zunächst einmal selber zu wachsen; das ist ja auch legitim. Von unseren Interessen her ist es aber nicht legitim, dass Leute im psychisch kranken Status festgehalten werden, um den Interessen einer Organisation zu dienen. Das tut mir leid.

Claudia Seydhold (Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie Rheinland): Um eine Schnittstellenproblematik wird man nicht drum herum kommen, wobei man sich sicherlich darüber Gedanken machen müsste, welche Problematik für den Betroffenen letztendlich von größerem Nachteil ist. Unsere Argumentation geht dahin zu sagen, dass es einfacher ist - wenn die stationäre und die ambulante Betreuung in einer Hand liegen -, direkt in die Einrichtungen zu gehen und zu schauen, wie man den Leuten adäquate Angebote in der Region offerieren könnte. Es gibt schließlich ein Sammelsurium von Schwierigkeiten bei Menschen, unter denen diese leiden. Wie kann man diesbezüglich vernünftige ambulante Angebote bereitstellen? Zumindest in der ländlichen Region haben wir die Erfahrung gemacht, dass es einfacher ist - ich denke, das betrifft nicht nur den ländlichen Raum -, mit einer bestimmten Zielgruppe zu argumentieren. Das sind ja keine Bürger aus der Landschaftsversammlung, sondern das sind Menschen aus den Kommunen heraus - auch wenn sie eine Zeit lang in einer Einrichtung des Landschaftsverbandes leben. Dann ist es einfacher, vor Ort zu überzeugen, dass man eine bestimmte Betreuungsform braucht. Dazu bedarf es gerade auch bei kleineren Trägern einer Schützenhilfe durch einen Verband, der Fachleute bereits vor Ort hat, um eben planerisch zu unterstützen und auch Wege zu ebnet, um mit der Gemeinde ins Gespräch zu kommen.

Unsere Argumentation geht nicht dahin, dass wir die Kommunen aus der Verantwortung oder aus der Planung entlasten wollten. Das kann nicht im Sinne der Kommunen sein, denn es handelt sich um ihre Bürger. Es kann auch nicht im Sinne der Träger vor Ort sein, weil sowohl die Träger als auch die Betroffenen darauf angewiesen sind, dass es ein vernünftiges Miteinander in den einzelnen Gemeinden gibt. Das geht nicht, ohne dass man miteinander spricht.

Vorsitzender Bodo Champignon: Ich sehe kein weiteres Fragebegehren. - Dann sind wir am Ende des heutigen Anhörungsblockes. Die Anhörung wird morgen fortgesetzt. Ich danke Ihnen, dass Sie angereist sind, Ihre Stellungnahmen abgegeben haben und sich den Fragen der Abgeordneten gestellt haben. Ich wünsche Ihnen einen guten und unfallfreien Heimweg und schließe die Sitzung.

gez. Bodo Chamignon

Vorsitzender (AGS)

19.01.2000

650